

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)

8. Jahrgang/Nr. 25
21. Dezember 2000
F25192



HALLE  Die Stadt

Liebe Hallenserinnen und liebe Hallenser,

„Lebe mit deinem Jahrhundert, aber sei nicht sein Geschöpf; leiste deinen Zeitgenossen, aber was sie bedürfen, nicht was sie loben“, schrieb Friedrich Schiller in seinen „Kleinen prosaischen Schriften“. Zum Beginn eines neuen Jahrtausends, was ja tatsächlich nun am 1.1.2001 beginnt, scheint dieser Satz für Kommunalpolitiker besondere Gültigkeit zu erlangen. Die Stadt Halle steht an einem wichtigen Wendepunkt in ihrer fast 1.200-jährigen Geschichte. Sie muss eigene Entwicklung fördern, darf dafür allerdings finanzielle Mittel nur noch in eng begrenztem Umfang einsetzen. Diese schwierige Situation ist Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, nicht neu, und nicht immer sind die Entscheidungen solche, die von allen Seiten begrüßt werden. Letztlich aber müssen diese Entscheidungen getroffen werden, damit unsere Stadt ihr eigenes Handlungszepter in der Hand behält.

Im abgelaufenen Jahr hat die Stadt gemeinsam mit Ihnen, den Hallenserinnen und Hallensern, vieles erreichen können. Ich denke an zwei komplett sanierte wichtige Straßenzüge - die Leipziger und die Ludwig-Wucherer-Straße -, das Stadtcenter Rolltreppe und die Jugendfreizeitwerkstatt, das neue Parkleitsystem oder die Rabeninselbrücke und die sanierten Hausmannstürme. Für das Geleistete möchte ich Ihnen allen, den Mitstreitern in Stadtrat und Stadtverwaltung, in den Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Verbänden, Vereinen, Initiativen und neu entstandenen Netzwerken in der Stadt, meinen herzlichen Dank aussprechen. Im Mai habe ich mein Amt als Oberbürgermeisterin der Stadt Halle mit dem Anspruch angetreten, die vielen Initiativen der Bürger unserer Stadt in unserer aller Interesse zu unterstützen. Vielleicht ist mir und der Verwaltung in dieser Hinsicht noch nicht alles so gelungen, wie wir es uns vorgestellt haben, aber ich denke, wir sind auf einem guten Weg. Als ein Beispiel hierfür möchte ich die Arbeit meines Bürgerbüros und die monatliche Bürgersprechstunde bei mir nennen. Die Bemühungen um mehr Ordnung und Sauberkeit in der Stadt zeigen erste Erfolge, ebenso die Anstrengungen zur Schaffung eines Bündnisses für Innovation und Beschäftigung. Die vordringlichste Aufgabe besteht nach wie vor in der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Entwicklung des Wissenschafts- und Innovationsparks Heide-Stid und die Qualifizierung der Stadt Halle als bedeutsamer Multimediastandort im Großraum Mitteldeutschland wird dazu einen entscheidenden Beitrag leisten können. Hier haben wir seit dem Startschuss für „Halle digital“ in diesem Jahr erste Fortschritte erreicht. Im Jahr 2001 wird mit dem Baubeginn für das Multimediazentrum ein weiterer wichtiger Schritt vollzogen. Immerhin hat sich fast jede zweite Firma in Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet „Multimedia“ in Halle niedergelassen. Halle ist auf dem Weg zu einem national bedeutsamen Multimediastandort. Die Voraussetzungen sind - nicht zuletzt auch durch Universität, Kunsthochschule und MDR - ausgesprochen günstig.

Zuletzt möchte ich Ihren Blick auf ein für unsere Stadt bedeutsames Ereignis richten. Für die 50. Händel-Festspiele haben die Regierungschefs Deutschlands und Großbritanniens die Schirmherrschaft übernommen. Damit werden die Händel-Festspiele ein Ereignis sein, das Halle für einige Tage in das Zentrum der Aufmerksamkeit Europas rücklen wird.

Liebe Hallenserinnen und Hallenser, ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und glückliches Weihnachtsfest, das Sie hoffentlich bei guter Gesundheit im Kreise lieber Menschen verbringen werden, und einen guten Rutsch ins neue Jahr, Zeit um Kraft zu tanken, um dann mit neuem Mut an die Herausforderungen des Jahres 2001 zu gehen.

Es grüßt Sie herzlich Ihre Ingrid Häußler



Botschafter Sir Paul Lever, Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler und Ministerpräsident Dr. Reinhard Höppner informieren über das Jubiläumsprogramm der 50. Händel-Festspiele.
Fotos (2): G. Hensling

50. Händel-Festspiele 2001:

Brücken bauen zu den Briten

(dfu) Am 6. Dezember war die neue Britische Botschaft in Berlin Treffpunkt von Journalisten und Medienvertreter aus dem In- und Ausland: Das Jubiläumsprogramm der 50. Händel-Festspiele, die im Juni 2001 in der Geburtsstadt des ersten halleischen Kosmopoliten stattfinden, wurde vorgestellt. Die Schirmherrschaft haben Englands Premier Tony Blair und Bundeskanzler Gerhard Schröder übernommen.

Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler, Ministerpräsident Dr. Reinhard Höppner sowie Sir Paul Lever, der Botschafter des Vereinigten Königreiches, wurden in ihren Ausführungen unterstützt von Dr. Hanna John, der Direktorin der Festspiele sowie Opernhausintendant Klaus Froboese. Die Oberbürgermeisterin dankte Ministerpräsident Dr. Höppner für sein Engagement für die Musiklandschaft in Sachsen-Anhalt. Die hohe Wertschätzung der halleischen Festspiele komme auch in der finanziellen Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt von jährlich einer Million Mark zum Ausdruck.

Ein Kurzporträt der Saalestadt von Ingrid Häußler galt nicht nur den britischen Gästen, sondern auch den Medienvertretern. Halle sei „nicht nur die größte Stadt an der Saale, sondern auch die größte in Sachsen-Anhalt. Sie feiert im Jahre 2006 ihr 1.200-jähriges Bestehen und kann dabei auf eine reichhaltige Kulturgeschichte zurückblicken. Sie ist neben Händel auch mit Namen wie Cranach, Dürer, Goethe, Feininger, Luther und vielen anderen verbunden.“

Ausgehend von der Bedeutung der halleischen Universität, die im kommenden Jahr 500 Jahre alt wird, hob Ingrid Häußler hervor, dass dieses innovative Potenzial genutzt wird, junge Unternehmen mit revolutionären Ideen an die Stadt und die Region zu binden. Basis dafür seien das jetzt in Planung befindliche dritte Technologiezentrum oder das Multimediazentrum. Im Zusammenhang mit den kommenden Festspielen äußerte die OB die Hoffnung, dass die deutsch-englische Schirmherrschaft für das Musikfest auch

der Beginn von weiteren Kontakten sein könne. „Ich bin fest davon überzeugt: Die Tatsache, dass der Bundeskanzler des Geburtslandes Georg Friedrich Händels und der Premierminister des Landes, in dem Händels Grab in der britischen Nationalkirche Westminster Abbey zu finden ist, gemeinsam die 50. Händel-Festspiele mit ihrer Schirmherrschaft in den Blick der Öffentlichkeit rücken, ist ein großartiges europäisches Symbol einer deutsch-englischen Brücke nicht nur für Musikliebhaber, sondern für die Kultur zweier Staaten im Haus Europa.“

Auch Ministerpräsident Höppner und Botschafter Sir Paul Lever betonten in ihren Statements die Bedeutung der englisch-deutschen Schirmherrschaft für das gemeinsame Europa. Erstmals in der Geschichte der beiden Länder würde ein kulturelles Projekt unterstützt. Botschafter Lever würdigte Georg Friedrich Händel als „ersten wirklich europäischen Komponisten“ und Schlüsselfigur „unseres gemeinsamen europäischen Erbes“. Die zeitgemäße Pflege des musikalischen Erbes in Form einer binationalen Schirmherrschaft stehe auch symbolisch für die

guten britisch-sachsen-anhaltischen Kooperationen. So unterhalte das Händel-Haus gute Beziehungen zum Victoria and Albert Museum London, zum Fitzwilliam-Museum in Cambridge und zur British Library in London. Der Ministerpräsident betonte außerdem die guten Wirtschaftsbeziehungen zwischen Sachsen-Anhalt und Großbritannien.

Die 50. Händel-Festspiele finden vom 8. bis zum 17. Juni 2001 in Halle statt. An zehn Tagen wird das Musikfest mit seinen zahlreichen Veranstaltungen in der Geburtsstadt des Komponisten Treffpunkt der nationalen und internationalen Musik- und Kulturszene sein. Erwartet werden so renommierte Solisten und Ensembles wie The English Concert mit Trevor Pinnock; das Collegium Vocale Gent mit Philippe Herreweghe oder die Dirigenten Nicholas Mc Gegan und John Eliot Gardiner.

Im Jahr 2000 besuchten mehr als 21.000 Gäste die 45 Veranstaltungen des internationalen Musikereignisses. Der Etat, der seit 1952 jährlich durchgeführten Festspiele umfasst rund 2,5 Mio. DM.



Inhalt

Friedenslicht von Bethlehem ist wieder in der Saalestadt
Seite 2

Beschlussübersicht der 16. Sitzung des Stadtrates
Seite 3

Produktion von „Chitosan“ in Queis aufgenommen
Seite 4

Ab 2001 neue Regelungen beim Unterhalt
Seite 6

Bekanntmachungen und Ausschreibungen ab Seite 7

Sitzungen des Stadtrates 2001

Der Stadtrat der Stadt Halle tagt im Jahr 2001 zu folgenden Terminen:

24.01.2001, 14 Uhr	17. Sitzung
21.02.2001, 14 Uhr	18. Sitzung
21.03.2001, 14 Uhr	19. Sitzung
18.04.2001, 14 Uhr	20. Sitzung
23.05.2001, 14 Uhr	21. Sitzung
20.06.2001, 14 Uhr	22. Sitzung

Juli Sommerpause

22.08.2001, 14 Uhr	23. Sitzung
19.09.2001, 14 Uhr	24. Sitzung
17.10.2001, 14 Uhr	25. Sitzung
14.11.2001, 14 Uhr	26. Sitzung
12.12.2001, 14 Uhr	27. Sitzung

Jeweils zu Beginn der Sitzungen findet eine Bürgersprechstunde statt.

Allen Lesern wünschen die Redaktion und der Verlag des Amtsblattes fröhliche Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2001. Wir weisen darauf hin, dass das erste Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) im neuen Jahr am Mittwoch, 17. Januar 2001, erscheint.

Seniorenberatung vor Ort in Neustadt

Seit kurzem hält die Außenstelle der Seniorenberatungsstelle im Neustadt-Centrum ein umfangreiches Serviceangebot für die älteren Mitmenschen und ihre Angehörigen bereit. In der neuen Seniorenberatungsstelle, die Bürgermeisterin Dagmar Szabados kürzlich eröffnete, werden ältere Menschen und ihre Angehörigen zu allen Fragen rund um das Alterwerden ausführlich beraten. So gibt es Informationen zum altengerechten- und Servicewohnen, zu ambulanten Serviceangeboten wie Mahlzeitendiensten, Hauswirtschaftshilfen, pflegerische Hilfen und auch Unterstützung bei Wohnungsproblemen und Heimaufnahmen.

Clearingstelle schließt drei Tage

Die Clearingstelle Jugendberufshilfe, Bodestraße 1 in Neustadt, bleibt zwischen dem 27. und 29. Dezember 2000 geschlossen. In dringenden Fällen kann man sich an das Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Schopenhauerstraße 4, Telefon 2 21 - 56 61, wenden.

Ehepaare feiern Hochzeitsjubiläen

Das seltene Fest der Gnadenhochzeit feiern am 23. Dezember **Robert und Elisabeth Stoof**, Kreuzerstraße. Seit 70 Jahren geht das Paar gemeinsam durch das Leben. Das Diamantene Ehejubiläum feiern demnächst zehn Ehepaare in der Saalestadt. Vor 60 Jahren gaben sich am 14. Dezember **Else und Gerhard Hampe**, Alte Heerstraße, am 18. Dezember **Erna und Paul Marx**, Albert-Ebert-Straße, und **Magdalena und Alfred Thiede**, Cloppenburgstraße, am 21. Dezember **Gertrud und Georg Heider**, Ouluer Straße, und am 23. Dezember **Irmgard und Alfred Roitzsch**, Wippraer Weg, am 28. Dezember **Hildegard und Erich Dammeier**, Wipperweg, am 31. Dezember **Margarete und Erich Thiele**, Wittenberger Straße, und **Gerda und Walter Müller**, Talstraße, am 7. Januar **Erich und Helene Humrich**, Am Birkenwäldchen, sowie am 15. Januar **Lieselotte und Werner Backhaus**, Am Kinderdorf, das Ja-Wort.

Die Stadt gratuliert zum Geburtstag

In den nächsten Wochen feiern 43 Seniorinnen und Senioren in Halle einen besonderen Geburtstag. 95 Jahre werden am 16. Dezember **Gertrud Franzke**, Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii, am 17. Dezember **Frida Krauß** in der Thomasiusstraße und **Anna Schulz** am Göttinger Bogen, am 23. Dezember **Elly Fröhlich** in der Seebener Straße, am 6. Januar **Else Franz** im Akazienhof, am 7. Januar **Charlotte Winder** am Pfännerneck, am 13. Januar **Martha Schlegel** im Alten- und Pflegeheim „Clara Zetkin“ und am 14. Januar **Ida Salewski** in der Seniorenresidenz am Hufeisensee. Auf neun erfüllte Lebensjahrzehnte blicken am 14. Dezember **Gertrud Hahn** im DRK-Alten-Pflegeheim „Käthe Kollwitz“ und **Erna Liebke** in der Walter-Häbisch-Straße, am 15. Dezember **Gertrud Keitel** in der Ev. Diakonie in der Lafontainestraße, am 16. Dezember **Anny Nitschke** im Seniorenheim Haus Saaleufer im Böllberger Weg, am 17. Dezember **Elfriede Rother** im Margueritenweg, **Hildegard Gumbrecht** im Kreuzotterweg und **Hermine Neusser** in der Niemeyerstraße, am 19. Dezember **Paul Marx** in der Albert-Ebert-Straße, am 21. Dezember **Kurt Gottschalk** in der Johann-G.-Schadow-Straße, **Maria Pietzonka** Am Hohen Holz, **Elsa Langer** im CURA-Seniorencentrum in der Querfurter Straße und **Erika Weber** in der Kröllwitzer Straße, am 23. Dezember **Alfred Otte** im Altenheim in der Jamboler Straße und **Elsbeth Degener** in der Nauestraße, am 24. Dezember **Emma Wenkel** im Thaler Weg, **Frieda Krakow** in der Paul-Riebeck-Stiftung und **Eva Jacob** im Ginssterweg und am 27. Dezember **Gertrud Weidemann** in der C.-Schurz-Straße, am 30. Dezember **Heinz Tzschacksch** in der Kreuzerstraße und **Elly März** im Seniorenheim Haus Saaleufer im Böllberger Weg 150, am 31. Dezember **Anna Baars** in der Stiftung Hospital St. Cyriaci et Antonii und **Dora Geiersbach** in der Karl-Beyer-Straße, am 1. Januar **Agathe Abraham** und **Elsa Hellwig** in der Seniorenresidenz am Hufeisensee, **Irmgard Bretschneider** in der Ernst-Moritz-Arndt-Straße und **Käthe Lange** in der Liebenauer Straße, am 2. Januar **Josefa Tautermann** im Schleifweg, am 4. Januar **Harry Hoffmann** in der Diesterwegstraße, am 6. Januar **Marie Pötzsch** in der Schlosserstr. und **Hildegard Pretzsch** An der Moritzkirche, am 7. Januar **Helene Sonntag** im Feierabend- und Pflegeheim in der Silbteralerstraße, am 8. Januar **Elvira Acker** in der Großen Wallstraße, am 9. Januar **Dr. Wilhelm Hilpisch** im Falkenweg, am 13. Januar **Friedrich Peuckert** im Alten- und Pflegeheim der AWO in der Querfurter Str. und am 14. Januar **Irene Klauer** in der Waldmeisterstraße. Allen Jubilaren übermittelt die Stadt herzliche Glück- und Geburtstag und erfreut sie mit dem traditionellen Blumenstrauß in den Stadtfarben Weiß und Rot.



Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler nahm für die Saalestadt das „Licht von Bethlehem“ entgegen. Fotos (2): G. Hensling

Weitgereistes Licht mit besonderem Auftrag:

Friedenslicht von Bethlehem ist wieder in der Saalestadt

(rst) In diesem Jahr kam das „Licht aus Bethlehem“ schon am dritten Adventssonntag, 17. Dezember, nach Halle. Überhaupt verläuft die Aktion in diesem Jahr ein wenig anders. Nicht die Hauptbahnhöfe waren in diesem Jahr Ziel des Lichtes, sondern die Städte, in denen das Friedenslicht aufgestellt wurde.

In Halle machte das „Licht aus Bethlehem“ in diesem Jahr zuerst auf der Weihnachtsmarkt-Bühne auf dem Marktplatz Halt.

Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler nahm es um 19 Uhr stellvertretend für alle Menschen in der Saalestadt in Empfang. Von hier aus wird es mit Hilfe „aller Menschen guten Willens“ weitergegeben in die Familien, Kirchengemeinden,

Verbände, Schulen und Kindergärten, in öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Altenheime, Asylbewerberunterkünfte, zu den Menschen, die am Rande stehen, die traurig und verzweifelt sind.

Das Friedenslicht wurde Anfang Dezember 2000 in der Geburtsgrötte Jesu Christi in Bethlehem von einem palästinensischen Kind entzündet, von zwei jüdischen Mädchen zum Flughafen nach Tel Aviv und von dort vom zwölfjährigen Benjamin Forstinger nach Linz, den Ursprungsort der Aktion, gebracht.

Am 16. Dezember reiste das Friedenslicht weiter nach Wien, von wo aus es in die meisten europäischen Länder geschickt wird. Nach Deutschland kam es in diesem Jahr in 33 deutsche Städte, darunter auch in die Landeshauptstadt

Sachsen-Anhalts. Von Magdeburg wurde das Friedenslicht in weitere Städte im Bundesland verteilt.

Mit Aussendungsfeiern wird das Licht an alle Interessierten weitgereicht.

Dieser neue Weihnachtsbrauch ist erst durch die modernen Verkehrsmittel wie Flugzeug und Eisenbahn sowie durch die Massenmedien möglich geworden. Nur dadurch kann das Licht in Windeseile verbreitet und der Öffentlichkeit seine Botschaft verkündet werden. Die Idee zur Aktion Friedenslicht wurde 1986 im Österreichischen Rundfunk (ORF) geboren. Mit dem Entzünden und Weitergeben des Friedenslichtes soll an die weihnachtliche Botschaft vom Frieden und den Auftrag, diesen Frieden unter den Menschen zu verwirklichen, erinnert werden. Erstmals haben die Pfadfinder vom Stamm Merseburg 1998 das Friedenslicht nach Halle gebracht.

1999 waren es die jungen Pfadfinder der Siedlung Halle, die die Teilnehmer der Aktion Friedenslicht mit weihnachtlichen Liedern und Spielen auf dem Halleschen Hauptbahnhof begrüßt haben.

Als in diesem Jahr am dritten Adventssonntag das Licht aus der Geburtsgrötte Jesu Christi in Halle ankam, sendeten es dieselben jungen Pfadfinder, nun als Stamm Sankt Franziskus, unter den Hallensern und ihren Gäste aus.

Zum Empfang des Lichtes auf dem halleschen Marktplatz hatten die Pfadfinder vom Stamm St. Franziskus auch in diesem Jahr ein kleines Programm vorbereitet. Unterstützt wurden sie wie schon 1999 von den Süd-Bläsern der Gemeinde „Zur Heiligsten Dreieinigkeit“, die mit weihnachtlicher Musik die Zuschauer erfreuten. Die Pfadfinder stimmten mit Liedern und dem Weihnachtsspiel auf die Aussendung des Friedenslichtes ein. Sie verkauften selbst gestaltete Kerzen, Baumschmuck und Gebäck. Der Erlös geht zu gleichen Teilen an die Bahnhofsmission und an Projekte der eigenen Kinder- und Jugendarbeit.

Einwohner der Stadt Halle haben noch bis zum 24. Dezember Gelegenheit, in den Kirchen der Stadt ihre Lichter am „Licht von Bethlehem“ zu entzünden.



Gäste aus der halleschen Partnerstadt Oulu stellten in diesem Jahr erstmals einen Finnischen Weihnachtsmarkt rund um den Brunnen mit Müller und Esel vor. Die Idee der „Interessengemeinschaft Alter Markt“ fand bei den Hallensern großen Anklang.

Regionale Planung geht auf Kommunen über:

Regionalplanungsgemeinschaft Halle nimmt als erste die Arbeit auf

(SPA) Am 1. Dezember 2000 tagte erstmals die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Stadthaus in der Saalestadt.

Die im Landesplanungsgesetz vom April 1998 beschlossene Kommunalisierung der Regionalplanung wurde mit der Übertragung der Regionalplanung vom Regierungspräsidium Halle auf die neu gebildete Regionale Planungsgemeinschaft Halle vollzogen.

In den fünf gesetzlich festgelegten Planungsregionen in Sachsen-Anhalt nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle als erste neu gegründete Planungsgemeinschaft des Landes Sachsen-Anhalt ihre Arbeit auf.

Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind als Träger der Regionalplanung die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis und Weißen-

fels. Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die Regionalversammlung (mit 42 Mitgliedern), der Regionalausschuss (mit neun Mitgliedern) und der Verbandsvorsitzende.

Auf der Sitzung am 1. Dezember 2000 wurde Dr. Tilo Heuer, Landrat Merseburg-Querfurt, als Verbandsvorsitzender gewählt. Als 1. Stellvertreterin wurden Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler, Stadt Halle (Saale), und als 2. Stellvertreter Landrat Hans-Peter Sommer, Mansfelder Land, gewählt.

Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist die Erarbeitung des Regionalplanes.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft wird voraussichtlich am 2. Januar 2001 ihre Tätigkeit im Gebäude des Regierungspräsidiums Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, aufnehmen.

Weihnachtsgrüße „Halle“-Besetzung

Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler hat an die Crew der Lufthansa-Maschine „Halle“ die Weihnachtsgrüße der Stadt übermittelt. Sie verbindet mit ihren Wünschen für das Jahr 2001 die Hoffnung, dass Besetzung und Fluggäste der „Halle“ immer wohlbehalten auf die Erde zurückkommen. Der Airbus A 320 D - AIQF wurde am 26. August 1992 auf den Namen „Stadt Halle“ getauft. Taufkunde und Modell des Airbusses befinden sich im halleschen Stadthaus.

Im Paulusviertel gilt Tempo 30

Nach der Umgestaltung der Ludwig-Wucherer-Straße führt die Stadt im Paulusviertel die Tempo-30-Regelung ein. Damit ergeben sich verkehrsorganisatorische Änderungen. Dies betrifft die Beschilderung in Bezug auf die Straßenreinigung in der Humboldt- und Willy-Lohmann-Straße sowie am Thomas-Müntzer- und am Rathenauplatz. Hier wird das Verkehrszeichen „Halteverbot“ mit einem Zusatzzeichen zur zeitlichen Beschränkung wochentags - in der Regel für drei Stunden - versehen. Außerdem werden die Albert-Schweitzer-Straße zwischen Herweghstraße und Rathenauplatz zur Einbahnstraße in Richtung Herweghstraße. Das Gleiche trifft für die Kleiststraße zwischen Carl-von-Ossietzky-Straße und Schleiermacherstraße in Richtung Schleiermacherstraße zu. Bis zum 22. Dezember werden alle vorfahrtsregulierten Verkehrszeichen entfernt. Künftig gilt im gesamten Wohngebiet für alle Kraftfahrer „Rechts vor Links“.

Wortversteck gelöst

Die Gewinner eines kleinen Preisrätsels im halleschen Umweltkalender 2000 sind ermittelt. Auf der letzten Seite des Kalenders waren die Rätselfreunde aufgefordert, aus einem Wortversteck alle Begriffe herauszusuchen, die thematisch zum Inhalt des Kalenders passten. Insgesamt mussten 17 Wörter gefunden werden. Aus den richtigen Einsendungen wurden unter Ausschluss des Rechtsweges folgende Preisträger gezogen: Erich Löbel, Martina Lewandowski und Herr oder Frau Pöpl. Den Genannten wird ein Sachpreis zugeschiedt. Das Umweltamt gratuliert den Gewinnern.

Jugendwerkstatt - Ausbildungschancen

Nachdem die Jugendlichen im Mai „ihre“ Jugend- und Freizeitwerkstatt auf dem Gelände der ehemaligen Venag-Kaffeeerösterei in Besitz nahmen, hat sich einiges getan: Es wurde gestaltet, gemalert, eingerichtet. Inzwischen ist Leben in die Heinrich-Franck-Straße 2 eingezogen. Als Träger des Hauses teilen sich die Stadt und die Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ in das Vorhaben. Bürgermeisterin Dagmar Szabados war am 7. Dezember vor Ort, als die Halleschen Jugendwerkstätten ihre neue Werkstatt eröffneten. Hier sollen Jugendliche eine Ausbildung als Schlosser, Tischler, Maler, Koch, Schneider und Gärtner erfahren.

Riebeckstift im Internet

Die Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle (Saale) und die „Akazienhof“ gGmbH sind seit kurzem ebenfalls im Internet vertreten. Unter der Adresse www.paul-riebeck-stiftung.de sind Informationen zur Arbeit beider Einrichtungen und zu aktuellen Veranstaltungen zu finden.

Wirtschaftsförderung informiert:

Produktion von „Chitosan“ in Queis aufgenommen

„Mit der Natur - für die Natur“ ist das Leitmotiv der Hepe GmbH Biotechnologische Systeme und Materialien. Das innovative Unternehmen - Ende 1998 gegründet und ursprünglich ausschließlich in Gerichshain bei Leipzig ansässig - fand am Technologie- und Wissenschaftsstandort Halle hervorragende Bedingungen hinsichtlich technischer bzw. infrastruktureller Voraussetzungen aber auch hinsichtlich der halleischen Szene innovativer Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich als Kooperationspartner anbieten.

Die Firma siedelte sich im Gewerbegebiet Halle-Queis, unweit des Flughafens Halle-Leipzig und des Verkehrsknotens Schkeuditzer Kreuz, an und pflegt bereits seit längerer Zeit engste Beziehungen zum Netzwerk innovativer Unternehmen und wissenschaftlicher Einrichtungen halleischen Wissenschafts- und Innovationspark WIP.

Am neuen Standort wird zunächst eine Summe von 4,4 Millionen DM investiert. In einem rund 1.000 m² großen Produktionsgebäude, das am 20. Dezember übergeben wurde, produziert die Hepe GmbH

Biopolymere auf der Basis von Krustentieren, in Fachkreisen Chitosan genannt. Das Ausgangsmaterial Chitin, das Bindegewebe in der Krebschale, wird nach der Zellulose als zweitgrößter nachwachsender Rohstoff eingeschätzt. Von einem Joint-Venture-Partner in China wird das Rohmaterial aufbereitet und zu Halbfabrikaten verarbeitet. Am Standort Halle-Queis in Deutschland erfolgt die weitere Veredlung und die Modifikation auf Kundenwunsch.

Die Hepe GmbH und ihre JV-Partner beschäftigen etwa 100 Mitarbeiter im In- und Ausland. Sieben Mitarbeiter leiten die Produktion in Deutschland, wo im ersten Produktionsjahr ein Umsatz von über zehn Millionen DM geplant ist. Gemeinsam mit Partnern aus der Forschung und Industrie, wie z. B. Unternehmen aus dem Bio-Zentrum im WIP Halle, werden neue Anwendungen für Chitosanprodukte gesucht. Die neue Produktionsstätte in Halle-Queis ist zugleich Basis für die Herstellung von Produkten in der Kombination mit einheimischen nachwachsenden Rohstoffen wie Stärke, Zellulose und Zuckerverbindungen. Traditionelle Materialien wie Hanf oder Baumwolle erhalten durch Chitosan neue, hochwertige Eigenschaften wie die Erhöhung der Festigkeit, Geschmeidigkeit, bessere Hautverträglichkeit und Wasserspeicherfähigkeit. Mit einer Produktion von etwa 250 t im Jahr 2001 für den technischen Bereich ist die Hepe GmbH der größte Anbieter von verschiedenartigem technischem Chitosan in Europa.

Anlässlich der Umweltmesse Terratec im März 2001 findet die feierliche Inbetriebnahme des Gesamtkomplexes statt. Verbunden damit ist ein internationales Anwendersymposium, auf dem Forscher und Anwender über den Chitosan-Einsatz berichten und diskutieren.

Ein Stadtteil verändert sich

Eine neue Broschüre zum Riebeckviertel - u. a. im Ratshof, Marktplatz 1, im Haus Hansering 15 erhältlich - gibt einen Überblick über die Entstehung des Riebeckviertels Mitte des 19. Jahrhunderts und seine Entwicklung bis in die heutige Zeit. In den letzten Jahren erfolgte ein erheblicher Strukturwandel in diesem Stadtteil. Für die Erschließung und Entwicklung des Areals stehen Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Anzeigen

Web-Call Center eröffnet

Im Juni 2000 wurde das Unternehmen 3wPhone GmbH im Technologie- und Gründerzentrum Halle (TGZ) gegründet. Nach der ersten Planungsphase startete das Customer Communication Center seinen Geschäftsbetrieb im Oktober 2000 mit bereits 20 Mitarbeitern in der Ankerstraße 3a. Am 5. Dezember 2000 wurde das moderne Web-Call Center offiziell durch Bürgermeisterin Dagmar Szabados eröffnet. Die Wirtschaftsförderung Halle hat diese Existenzgründung intensiv begleitet. Die Personalauswahl- und -qualifizierung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem halleischen Arbeitsamt und Dr. Hartmut Hirsch, Institut für Sprachen und Wirtschaft. Bereits 2001 könnte sich die Mitarbeiterzahl verdreifachen.

Das Web-Call Center verfügt über modernste Technologie und nutzt alle Kommunikationsmedien wie Telefon, Fax, E-Mail, SMS und Internet im Interesse der Kunden. Zu den Geschäftsfeldern des internetbasierenden Call Centers gehören neben dem klassischen Telefonmarketing (Inbound/Outbound) auch interaktive Web-Kommunikation und ganzheitliche Lösungen rund um den Kundenverkehr. Zusätzlich bietet die 3wPhone Akademie umfassende Personalberatung, Coaching und Personalentwicklung für die Wirtschaft an.

Weitere Informationen sind über die Internetadresse des Unternehmens <http://www.3wphone.de> abrufbar.

Amtsblatt
der Stadt Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Familienbrunch im MARITIM Hotel Halle (Saale)

Benefiz zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit

Unter der Schirmherrschaft von Bürgermeisterin Dagmar Szabados findet am Sonntag, 7. Januar 2001, in der Zeit von 11 bis 14 Uhr zum dritten Mal ein Benefiz-Familienbrunch zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) im halleischen MARITIM Hotel statt.

Nicht nur die Großen, sondern auch die kleinen Gäste können sich auf einen abwechslungsreichen Tag freuen.

Außer dem Kinderbüfett gibt es ein unterhaltsames Rahmenprogramm, welches von den Projekten „Spielmobil“ und „Fantasia“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gestaltet wird.

Ein Clown, Hase Bunny, eine Malstraße, Kinderschminken, das Glücksrad des Cinemaxx Halle, das Krokodil Max aus dem Maya mare sowie der Verein „Mach was“ halten weitere Überraschungen für die Kinder bereit.

Die Veranstaltung wird übrigens durch die Marc Angerstein Media Agentur und Marc Angerstein präsentiert.

Im Namen der Kinder richtet das Amt für Kinder, Jugend und Familie einen Dank an den bekannten Morgenmoderator von Hit Radio Sachsen-Anhalt: Schön, dass es Menschen gibt, welche auch ehrenamtlich und ohne Entgelt für einen sozialen Zweck tätig sind. Nur so kann diese Benefizveranstaltung ermöglicht werden.

Gedankt sei auch der Deutschen Bahn AG für die familienfreundliche Unterstützung dieser Veranstaltung durch die Bereitstellung von drei „Schönewochenendtickets“ und drei „Sachsenanhaltickets“, welche es ebenso wie einen Plüschpuma vom ZOO Halle und einer Wochenendreise in das MARITIM Hotel Hamburg bei einem Fragespiel für die

ganze Familie zu gewinnen geben wird.

Außerdem stellen das Cinemaxx Halle, das Maya mare, die AOK, die Bootschenke „Hedwig Maria“, die Firma „Ihr Autoglaser“ und die Getränkefirma „Gaensefurter Schloßbrunnen“ und viele andere Sponsoren interessante Preise zur Verfügung.

Das Kinderballett des Opernhauses Halle wird die großen und kleinen Gäste mit einer Aufführung begeistern. Freuen können sich die Brunch-Besucher aber auch auf den Auftritt der Preisträger des Talentwettbewerbes des Cinemaxx Halle 2000 unter dem Motto „Halle - ich sing ein Lied für Dich!“

Zur Zeit bemühen sich das Cinemaxx Halle, die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, die Deutsche Bahn AG, der ZOO Halle und der Musikkeller e. V. um die termingerechte Produktion einer Benefiz-CD mit den besten Titeln dieses Wettbewerbes und einem „Zoolied“, welches die Kinder anlässlich des 100. Geburtstages dem Zoologischen Garten Halle widmen. Die CD soll bis zum 7. Januar 2001 fertig werden, damit sie im Rahmen der Benefiz-Veranstaltung zu erwerben sein kann.

Bürgermeisterin Szabados zur Veranstaltung: „Gönnen Sie sich und Ihrer Familie diesen ultimativen Freizeitspaß und unterstützen Sie damit die Kinder- und Jugendprojekte in unserer Stadt im Jahre 2001.“

Ab sofort können Tischreservierungen unter der Telefonnummer (03 45) 5 10 17 08 oder per Fax (03 45) 5 10 17 77 vorgenommen werden. Es bietet sich aber auch an, Freunden und Geschäftspartnern mit einem Eintrittsgutschein zum Weihnachtsfest eine Freude zu bereiten.

Haben Sie schon Ihr Weihnachtsgeschenk?
Holen Sie jetzt Ihren eigenen Digital-Empfänger für Kabel o. Sat. oder verschenken Sie ihn einfach.

Halle/S.
Am Steintor 18
Tel. 5 17 02 50

... Ihre Fernsehwerkstatt

Steintor ELEKTRONIK

Kiesewetter & Luppe GbR
VIDIO • TV • HIFI • ANTENNENBAU • TELEFONE

Nein, das Fest wird nicht verschoben. Also los.

Holen Sie sich Ihr Weihnachts-Paket.

Die Preise beinhalten die d-Box als Eigentum für alle digitalen Programme sowie alle Kosten der Premiere-Abos bis incl. 30.06.2001

PREMIERE WORLD
YOUR PERSONAL TV

Volles Programm inklusive Digital-Receiver nur 280,-
Sport total inklusive Digital-Receiver nur 390,-
nur 555,-
nur 444,-
Sie sparen über DM 200,-

Wenn es um Sicherheit geht...

Hallescher Schlüsseldienst GmbH

An der Moritzkirche 3
06108 Halle/Saale
Tel. (03 45) 2 02 11 38
Fax: (03 45) 5 12 54 32

Mitglied im Interkey Fachverband
Europäischer Sicherheits- und Schlüsselfachgeschäfte e. V.

Anzeigentelefon
03 45 / 2 02 45 12, 2 02 12 19
Fax 03 45 / 2 02 47 50

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Wir fordern die Entwicklung neuer Medikamente auch für die, die sie sich nicht leisten können.

Bitte schicken Sie mir
 allgemeine Informationen
 Informationen für einen Projekteinsatz
 Informationen zur Fördermitgliedschaft
 Die Broschüre „Vermächtnis für das Leben“

Name _____
Geb.-Datum _____
Straße _____
PLZ/Ort _____

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Lievellingsweg 102, 53119 Bonn
Spendenkonto 97 0 97
Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

UMZÜGE
Umzüge - der bärenstarke Service

Umzüge - Möbelmontage
Räumungen - Entsorgung
☎ 03 45/8 07 04 44

06122 Halle • Neustädter Passage 6
Wöchentlich Deutschland • Spanien • Deutschland

GRUBER PORZELLAN

Jedes Service mit rotem Punkt 100 DM*

Vom 27. Dezember 2000 bis 8. Januar 2001

Wir stellen unser Sortiment weitgehend um
egal welcher Preis vorher galt, jedes Service mit rotem Punkt

* für 6 Personen (Kaffee- oder Tafelservice) je 100,- DM (selbst einpacken und mitnehmen)

in der **Hallorenfabrik**

Delitzscher Str. 70, Halle (gegenüber MZ)

Betroffen sind über 30 verschiedene Dekore, also über 200 Service.
Vielleicht ist auch Ihr Wunsch-Service dabei!

preiswert • schnell

Kleintransporte

Telefon/Fax: (03 45) 4 44 51 31
Fa. Hans-Joachim Schulze
Rockendorfer Weg 106 a • 06128 Halle

Nur 150 DM...

... reichen für den dreiwöchigen Ferientaufenthalt eines Tschernobyl-Kindes in nichtverstrahlten Gebieten seiner Heimat.

SODI Solidaritätsdienst-international e. V. (SODI)
Grevesmühlener Str. 16
13059 Berlin
Tel.: (030) 928 6047
Fax: (030) 928 6003

Spendenkonto: 4385 2050 00 bei der Berliner Bank AG
BLZ 100 200 00

EINE STUNDE **MARTINIZING**
Ihre Textilpflege und etwas mehr ...

Auf Dauer günstigst sauber

4 „Klamotten“ reinigen (Vollreinigung)

19,90 DM (außer Pelze, Leder, Seide, Daunen)

• im Neustadt-Centrum Mo. - Fr. 9 Uhr bis 20 Uhr Sa. 9 Uhr bis 16 Uhr
• Universitätsring 10 Mo. - Fr. 7 - 18.30 Uhr Sa. 8 - 13 Uhr

Frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünscht unserer werten Kundschaft

Mobile Schlosserei
Hans-Peter Kliem

Gustav-Bachmann-Str. 17 • 06130 Halle (Saale)
Schlüsselnotdienst u. Kfz.-Öffnung über die Feiertage
Telefon (03 45) 1 22 43 43



Amt für Kinder, Jugend und Familie informiert:

Ab 2001 neue Regelungen beim Unterhalt

Der Gesetzgeber hat zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes eine Änderung der Kindergeldanrechnung beschlossen, die zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 48 vom 7. November 2000 auf Seite 1479 veröffentlicht.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung ist dem Unterhaltsverpflichteten die Hälfte des Kindergeldes von seinem zu zahlenden Unterhaltsbetrag, wenn dieser mindestens dem Regelbetrag in der jeweiligen Altersstufe entsprach, anzurechnen.

Der Regelbetrag in der ersten Altersstufe des Kindes (0-5 Jahre) entspricht 324 DM.

Der Regelbetrag in der zweiten Altersstufe des Kindes (6-11 Jahre) entspricht 392 DM.

Der Regelbetrag in der dritten Altersstufe des Kindes (ab 12 Jahre) entspricht 465 DM.

Von diesen aktuellen Regelbeträgen wird bis 31.12.2000 die Hälfte des Kindergeldes (also für ein gemeinsames Kind = 135 DM) abgezogen, so dass sich folgende Zahlbeträge des Unterhaltspflichtigen ergeben:

324 DM	392 DM	465 DM
- 135 DM	- 135 DM	- 135 DM
189 DM	257 DM	330 DM

Ab 1. Januar 2001 wird gemäß § 1612b Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes nur dann erfolgen, wenn der Unterhaltsverpflichtete einen Unterhaltsbetrag in Höhe von mindestens 135 Prozent der vorgenannten Regelbeträge der jeweiligen Altersstufen zahlt.

Das volle hälftige Kindergeld wird für ein Kind in der ersten Altersstufe (0-5 Jahre) erst bei einem Unterhaltsbetrag von 438 DM abgerechnet

Regelbetrag von 324 DM x 135 Prozent = 437,40 DM (Laut § 1612a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der

sich aus der Berechnung des Unterhalts ergebene Betrag auf volle Deutsche Mark aufzurunden.)

Aufgerundet:	438 DM
	- 135 DM
	303 DM

Das volle hälftige Kindergeld wird für ein Kind in der zweiten Altersstufe (6-11 Jahre) erst bei einem Unterhaltsbetrag von 530 DM abgerechnet

Regelbetrag von 392 DM x 135 Prozent = 529,20 DM (Laut § 1612 a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der sich aus der Berechnung des Unterhalts ergebene Betrag auf volle Deutsche Mark aufzurunden.)

Aufgerundet:	530 DM
	- 135 DM
	395 DM

Das volle hälftige Kindergeld wird für ein Kind in der dritten Altersstufe (ab 12 Jahre) erst bei einem Unterhaltsbetrag von 628 DM abgerechnet

Regelbetrag von 465 DM x 135 Prozent = 627,75 DM (Laut § 1612 a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der sich aus der Berechnung des Unterhalts ergebene Betrag auf volle Deutsche Mark aufzurunden.)

Aufgerundet:	628 DM
	- 135 DM
	493 DM

Liegt der Unterhaltsbetrag **darunter**, entfällt die hälftige Kindergeldanrechnung ganz oder nur teilweise, damit das Existenzminimum des Kindes gewahrt ist.

In den Fällen der gesetzlichen Vertretungen im Rahmen einer Beistandschaft veranlasst das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Umstellung automatisch.

Die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz bleibt ab 01.01.2001 unverändert. Die unterschiedlichen Auswirkungen der gesetzlichen Änderung sollen an folgenden **Beispielen** verdeutlicht werden.

1. Im Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss) steht: Ich verpflichte mich, dem Kind den Regelbetrag in der jeweiligen Altersstufe abzüglich des hälftigen Kindergeldes zu zahlen.

Diese Unterhaltsverpflichtung für ein Kind in der **ersten Altersstufe** (0-5 Jahre) beträgt zur Zeit:

alt:	324 DM	Regelbetrag
	- 135 DM	hälftiges Kindergeld
	189 DM	monatl. Zahlbetrag

Ab 01.01.2001 errechnet sich folgender Unterhaltsbetrag:

neu:	324 DM	Regelbetrag
	- 21 DM	anteiliges Kindergeld
	303 DM	monatl. Zahlbetrag

Für ein Kind der **zweiten Altersstufe** (6-11 Jahre) errechnen sich folgende Unterhaltsbeträge:

alt:	392 DM	Regelbetrag
	- 135 DM	hälftiges Kindergeld
	257 DM	monatlicher Unterhalt

neu:	392 DM	Regelbetrag
	- 0 DM	k. Anrechn. v. Kindergeld, da 392 < 395 DM
	392 DM	monatlicher Unterhalt

Für ein Kind in der **dritten Altersstufe** (ab 12 Jahre) errechnen sich folgende Unterhaltsbeträge:

alt:	465 DM	Regelbetrag
	- 135 DM	hälftiges Kindergeld
	330 DM	monatlicher Unterhalt

neu:	465 DM	Regelbetrag
	- 0 DM	k. Anrechn. v. Kindergeld, da 465 < 493 DM
	465 DM	monatlicher Unterhalt

2. Im Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss) steht: Ich verpflichte mich, dem Kind (11 Jahre alt) einen Unterhaltsbetrag von 400 DM abzüglich des hälftigen Kindergeldes zu zahlen.

alt:	400 DM	Unterhalt
	- 135 DM	hälftiges Kindergeld
	265 DM	monatl. Zahlbetrag

neu:	400 DM	Unterhalt
	- 5 DM	anteiliges Kindergeld
	395 DM	monatl. Zahlbetrag

Ansprechpartner beim Amt für Kinder, Jugend und Familie

Für eine Beratung über den veränderten Unterhaltsanspruch des Kindes kann man sich an die Mitarbeiterinnen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Halle (Saale) wenden. Die Beratungen des Amtes sind kostenfrei.

Sitz des Amtes für Kinder, Jugend und Familie: Stadt Halle (Saale), Schopenhauerstraße 4 (Straßenbahnlinien 3, 4, 7, 10, 12; Haltestelle Reileck), 06114 Halle (Saale)

Seit dem 1. Juli 2000 arbeitet das Amt im **Regionalbezug**:

- Bereich Mitte/Nord/Ost	(Telefon 2 21 - 57 51)
- Bereich Neustadt/West	(Telefon 2 21 - 57 34)
- Bereich Südstadt/Silberhöhe/Ammendorf	(Telefon 2 21 - 57 68)

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort (Stadtteil) und Anfangsbuchstaben vom Nachnamen des Kindes.

	Telefonnr.	Zimmer	Anfangsbuchstabe vom Nachnamen des Kindes
Bereich: Mitte/Nord/Ost Fr. Zielonkowski Frau Ezzeldin	221-5706 221-5795	214 214	A-K L-Z
Bereich: Neustadt/West Frau Radtke Frau Schulze Frau Wachsmann	221-5707 221-5739 221-5708	113 113 114	A - G, I, L, T H, J, S, U, V, X - Z K, M - R, W
Bereich: Südstadt/Silberhöhe/Ammendorf Frau Goldschmidt Frau Erfurth Herr Grabenhorst	221-5757 221-5711 221-5709	103 103 104	A - J, X - Z K - R, V S, T, U, W

Sprechzeiten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie:

Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bieten auch außerhalb der Sprechzeiten Beratung und Unterstützung nach vorheriger Absprache an. Zu jeder Beratung sind im eigenen Interesse alle vorhandenen Unterlagen mitzubringen, z. B. Urteil, Urkunden, Beschlüsse.

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 92 und 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 22.11.2000 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben vermindert um 22.531.800 DM auf 984.311.100 DM, im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben vermindert um 27.234.700 DM auf 341.137.600 DM.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 45.500.000 DM um 1.600.000 DM vermindert und damit auf 43.900.000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.896.700 DM nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht verändert. Halle (Saale), 23.11.2000

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2000 liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2000 bis zum 4. Januar 2001, im Foyer der Stadtverwaltung, Marktplatz 1, zur Einsichtnahme aus.

Die Nachtragssatzung 2000 und der Nachtragshaushaltsplan sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Baustellenkalender (Stand 7. Dezember 2000)

Nr.	Baustelle	Art der Sperrung	Zeitraum	mögliche Umleitung
1	B 6 - Raffineriestraße	Vollsperrung stadteinwärts Richtg. Riebeckplatz	bis 15.01.2001	über Osttangente/ Dieselstr./ Merseburger Str., stadtausw. an Baust. vorbei, Umltg. ausgesch.
2	Berliner Brücke	Sperr. d. Fahrspuren auf 30 m im Brückenbereich	bis 04/2001	Verkehr wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt
3	Delitzscher Straße zwischen der Reidebrücke und Straße an der Reide	halbseitige Fahrbahnspernung	bis 19.01.2001 (Unterbrech. zw. Weihn. u. Neujahr)	Verkehr wird an der Baustelle vorbeigeführt, Ampelregelung
4	Delitzscher Straße, Bahnhofbrücken	Einengung Fahrbahn und Gehweg	Weiterführung bis 31.12.2001	Verkehr wird an Baustelle vorbeigeführt
5	Hafenstraße	halbseitige Fahrbahnspernung	bis 31.01.2001	Verkehr wird an Baustelle vorbeigeführt, Ampelregelung
6	Halle-Saale-Schleife nach Eissporthalle, Richtung stadtauswärts	halbseitige Fahrbahnspernung	bis 28.02.2001	Verkehr wird an Baustelle vorbeigeführt
7	Kaiserslauterer Straße Anbindung an den neuen Kreisel Eierweg	Vollsperr. der alten Fahrbahnbereiche	voraussichtlich bis 31.01.2001	Verkehr wird über eine Baustraße an der Baustelle vorbeigeführt
8	Obere Leipziger Straße	Restlstg. in den anbind. Straßen Martinstr., Grüner Winkel, Röserstraße	bis 28.02.2001	Umleitung für Lieferverkehr ist ausgeschildert
9	Platz am Leipziger Turm	Fahrbahneineng., Behinder. im Fußwegbereich, wegen komplexer Umgestaltung des Platzbereiches	Weiterführung bis 30.04.2001	Hanser. stadtausw. ü. Waisenhausstr., Waisenhausstr. - Sackg. b. Schule; in Rtg. Hansering ab Franckepf. ü. Auff. z. Riebeckpl. u. an Staatsbank in Franckestraße, Str. Am Leipziger Turm
10	Rieser Straße	Vollsperrung, frei bis Baustelle Sackgasse	bis 31.01.2001	Umleitung nicht erforderlich
11	Straße „Freiheit“, Seeben	Vollsperrung	Weiterführung bis 30.01.2001	für Anwohner Zufahrt gewährleistet

Schwieriger Baugrund erschwert Straßenbauarbeiten

Die halbseitige Sperrung der Raffineriestraße stadteinwärts im Bereich „Zum Heizkraftwerk“ und Thüringer Straße wurde mit Genehmigung der Sperrkommission bis zum 15. Januar 2001 verlängert. Das Verlegen der Entwässerungskanäle gestaltete sich schwieriger als er-

wartet. Mit den vorab punktuell durchgeführten Untersuchungen des Baugrundes konnte nicht vorhergesehen werden, dass sich beispielsweise Bauschutt und Findlinge im Erdreich befinden. Diese verursachen die Verzögerungen, da der zum Abstützen des Erdreiches benötigte Ver-

bau nicht eingebracht werden kann. Aus diesem Grund muss noch bis zum 15. Januar der stadteinwärts kommende Verkehr über Osttangente, Dieselstraße und Merseburger Straße umgeleitet werden. Der Kraftfahrzeugverkehr stadtauswärts wird an der Baustelle vorbeigeführt.

Anzeigen



Anlieger tragen auch künftig nur 75 Prozent der Gebühren

Während der Dezember-Tagung am 13. Dezember beschloss der Stadtrat die Anhebung der Straßenreinigungsgebühren zum 1. Januar 2001. Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind Gebühren grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Der Gesetzgeber empfiehlt bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren, nur 75 Prozent der Kosten auf die Anlieger umzulegen, da 25 Prozent der Reinigungsleistungen im allgemeinen Interesse liegen. In die Kalkulationsgrundlage sind jedoch alle Kosten einzubeziehen, die zur Realisierung der gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben bezüglich der Straßenreinigung und des Winterdienstes notwendig sind. Dazu zählen die Straßenreinigung selbst, die Pflege des Straßenbegleitgrüns und aller Nebenanlagen der Straßen sowie der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen. Straßenbegleitgrün

und der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen wurden bisher nicht in die Gebührensatzung einbezogen. Hierbei handelt es sich jedoch um Allgemeinkosten, die gemäß der landesrechtlichen Regelungen auf alle Anlieger umzulegen sind, auch wenn diese stadtwirtschaftlichen Leistungen nicht in allen Straßen durchgeführt werden. Mit der Einbeziehung der neuen Pflegeposten wird ein Kostendeckungsgrad von 75 Prozent nicht überschritten.

Im Einzelnen verändern sich die Gebühren je Straßenfrontmeter und Jahr in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt:

	bisher	neu
I	4,83 DM	5,63 DM
II	9,65 DM	11,25 DM
III	14,48 DM	16,87 DM
IV	28,95 DM	33,74 DM
VII	2,41 DM	2,81 DM

Auf Seite 19 finden Sie die komplette neue Straßenreinigungsgebührensatzung.

Neue Kennzeichnungspflicht

(UA) Am 1. Januar 2001 tritt eine neue Kennzeichnungsverordnung für alle Tiere in Kraft, die nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Darüber informiert jetzt das städtische Umweltamt. Das beinhaltet auch die Nachkennzeichnungspflicht bisher nicht erfasster Tiere. Als Kennzeichen kommen Fußringe und spezielle Mikrochips wie Transponder zum Einsatz. Mit der neuen Rechtsvorschrift soll dem illegalen Handel mit geschützten Tierarten verstärkt Einhalt geboten werden. Durch das Kennzeichnen lassen sich die Tiere direkt amtlichen Dokumenten, Meldeformularen und Bestandsbüchern zuordnen, die von den Züchtern geführt werden. Damit kann die legale Herkunft lebender, kennzeichnungspflichtiger Tiere durch den Besitzer lückenlos nachgewiesen werden. Zu den kennzeichnungspflichtigen Tieren

gehören beispielsweise Greifvögel wie Habichte, Sperber oder Eulen, verschiedene Papageienarten wie Amazonen und Aras, alle europäischen Waldvögel sowie Griechische und Maurische Landschildkröten sowie verschiedene Schlangen und Echsen. Insgesamt unterliegen rund 1000 verschiedene Tierarten der neuen Verordnung.

Die Halter von geschützten Wirbeltierarten im Stadtgebiet von Halle müssen nach wie vor ihre geschützten Tiere beim Umweltamt der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, Telefon 2 21 - 46 90, anmelden. Bei dieser Behörde gibt es auch weitere Informationen über die neue Kennzeichnungsverordnung. Tierhaltern wird empfohlen, sich rechtzeitig über die neuen Bestimmungen zu informieren, da Verstöße mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

„Kathi“: Geben statt nehmen

Die Kathi Rainer Thiele GmbH führt derzeit gemeinsam mit den städtischen Projekten „Spielmobil“ und „Fantasia“ eine Sammelaktion für hilfebedürftige Kinder durch. Bis zum 23. Dezember sind die Organisatoren mit ihren Angeboten in der Leipziger Straße an der Konzerthalle und im Halleschen Einkaufspark Bruckdorf zu finden. Bürger können hier kleine Geschenke für Kinder (z. B. Bücher, Süßigkeiten, Spielzeug) abgeben. Außerdem will „Kathi“ am Freitag, 22. Dezember, 15 Uhr, in der Leipziger Straße einen Spendencheck an die Stadt übergeben, der für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet wird. Das 50 Jahre alte hallesche Unternehmen „Kathi“ ist im November mit dem Unternehmerpreis des ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes ausgezeichnet worden.

Handzeichnungen eines Stadtplaners

Im Technischen Rathaus am Hanse ring sind noch bis Mitte Januar Zeichnungen von Dr. Kurt Ludley zu sehen. Der ehemalige Stadtplaner im produktiven Un-Ruhestand hat sie „Halle/Saale. Die Stadt in Veränderung“ genannt. Sie stellt städtebauliche Skizzen zu wichtigen halleschen Bauvorhaben der letzten zehn Jahre und ihrem Umfeld vor. Über 50 Zeichnungen gelten so akzentsetzender Stadterneuerung - beispielsweise der jetzt fertiggestellten Rolltreppe an Kleinschmieden oder dem großflächigen Händel-Karree. Seine Wahl-Heimatstadt Halle hat der promovierte Architekt, der 1935 in Wittenberg geboren wurde, in unzähligen Zeichnungen festgehalten. Seine Reiseskizzen waren bereits im Technischen Rathaus, im Grauen Hof in Aschersleben sowie in der Galerie Talstraße zu sehen. Bereits im Frühjahr will Dr. Kurt Ludley weitere Halle-Zeichnungen zur Stadtsanierung in der Stadt- und Saalkreissparkasse am Mühlweg vorstellen.

Bestandsregulierungsmaßnahmen an Wald- und Straßenbäumen

Stadtwald Dölauer Heide wird sanft umgewandelt

(GFA) Die größte zusammenhängende Waldfläche der Stadt ist die Dölauer Heide. Vor 5.000 Jahren hatte das Gebiet, dessen Ausdehnung damals wesentlich größer war als heute, den typischen Heidecharakter. Es war sehr licht bewachsen mit Heidekraut, Wacholder, Kiefern und Birken. Auch gab es neben den dürftigen Sandstrecken Sümpfe, Moore, Brüche, langsam fließende Bäche und einige Teiche. Die Bewohner der Umgebung und auch die salzproduzierenden Halloren nutzten die Heide als Brennstoffquelle. Die Aufforstung mit bekanntlich schnellwachsenden Kiefern erfolgte im 19. Jahrhundert. So entstand in der Heide die leider auch noch heute an manchen Stellen vorherrschende Monokultur. Leider war es in der Vergangenheit auch zur Aufforstung nichtheimischer Laubbäume gekommen.

Eine sanfte Umwandlung zum standortgerechten Mischwald ist das Ziel der heutigen ökologisch betriebenen Forstwirtschaft. Noch im Dezember wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Bereich des Naturschutzgebietes „Bischofswiese“ durch Holzeinschlag die nicht heimische Amerikanische Roteiche zurückgedrängt. Eine Nachpflanzung ist wegen der ausreichenden Bestockungsmenge nicht erforderlich. Lediglich entlang des Kolkturnweges wird als Ersatz eine Reihe Winterlinden gepflanzt, um den Alleecharakter des Kolkturnweges wiederherzustellen. Weiterhin werden Rotbuchen dem Areal entnommen, um den Traubeneichen, als vitalen Altei chen, genügend Raum zu bieten.

Im Dezember werden am Garagenkomplex Naumburger Straße eine Pappel, Am Bergmannstrost zwei und in der Conradstraße eine Birke und an der Klausbrücke ein Ahorn entfernt, da die Wurzeln den Belag anheben. Wegen Stammfäulen werden in der Brachwitzer Straße

fünf Vogelbeerbäume und in der Rathenaustraße ein Rotdorn entfernt. Eine Nachpflanzung soll im Herbst 2001 erfolgen.

Frühjahrsblumen

Auch zu dieser Jahreszeit haben Halles Stadtgärtner alle Hände voll zu tun. Sie bereiten die Beete für das kommende Frühjahr vor. Die Sommerbepflanzung wurde entfernt, um Platz für die Frühjahrsboten zu schaffen.

Insgesamt werden 89.000 Stiefmütterchen gepflanzt (1.000 davon auf kommunalen Friedhöfen), die in der Stadtgärtnerei selbst gezogen worden sind. 39.500 Blumenzwiebeln (Tulpen, Narzissen, Krokusse) müssen in den Boden gebracht werden, 3.100 davon wieder auf den Friedhöfen. Vorwiegend in den Schmuckschalen in der Innenstadt finden 4.600 Erika ihren Platz, 2.500 auf städtischen Friedhöfen. Das 577 m² große Blumenbeet auf dem Joliot-Curie-Platz wird mit 21.500 blauen, weißen und gelben Stiefmütterchen sowie 2.520 Tulpenzwiebeln, die in Rottönen blühen werden, bestückt. 9.500 Stiefmütterchen in den Farben blau und weiß sowie 1.800 rosa Tulpen werden am Steintor das Blumenbeet (245 m²) zieren. Im Pestalozzipark sind 16.500 gelbe, blaue, weiße und himmelblaue Stiefmütterchen sowie 1.600 orange Tulpen als Farbtupfer gepflanzt worden. Dort, wo in diesem Jahr die Dahlienschau zu einem Besuch einlud, haben die Gärtner jetzt 12.900 Stiefmütterchen in verschiedenen Blautönen, in gelb und weiß sowie 4.200 Tulpen in großer Farbenvielfalt gesetzt. Aber auch die Beete in Neustadt sollen den Stadtteil wieder mit Farbe versehen. Dort sollen noch 14.150 Stiefmütterchen in blau, gelb, weiß und violett sowie 2.200 rote und orange Tulpen gepflanzt werden.



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 2, Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauberlandeplatz am Universitätsklinikum Halle-Kröllwitz - Anhörung -

Auf Antrag des Universitätsklinikums Halle-Kröllwitz vom 13.10.2000 führt das Regierungspräsidium Magdeburg ein Genehmigungsverfahren gemäß § 6 LuftVG für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes am Universitätsklinikum Halle-Kröllwitz durch.

In Anlehnung an § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) wird den durch das Vorhaben Betroffenen die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Antrag, die dazugehörigen Beschreibungen und Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.12.2000 bis 29.01.2001** während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr in der Stadtverwaltung Halle (Saale), Hansering 15, Zimmer 504, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 12.02.2001 bei der Anhörungsbehörde: Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstädter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Halle (Saale), 04.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Ablauf der Gültigkeit von Lkw-Fahrerlaubnissen

Am 1. Januar 1999 wurde die zweite EU-Fahrerlaubnisrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht überführt. Die Bestimmungen der neuen Fahrerlaubnisverordnung regeln, dass grundsätzlich alle bisher erteilten Fahrerlaubnisse gültig bleiben. Ausnahmen sind die Lkw-Fahrerlaubnisse (über 7,5 t zulässige Gesamtmasse mit und ohne Anhänger), welche bis zum 50. Geburtstag des Fahrerlaubnisinhabers befristet sind.

Entsprechend der bestehenden Übergangsregelung sind Inhaber einer Lkw-Fahrerlaubnis, welche vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, berechtigt, Fahrzeuge dieser Erlaubnisklasse bis zum 31. Dezember 2000 auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu führen. Dies bedeutet, dass der vor dem 1. Januar 1950 geborene Inhaber einer Lkw-Fahrerlaubnis, welcher noch nicht im Besitz eines EU-Führerscheins ist, ab dem 1. Januar 2001 nicht mehr berechtigt ist, Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse, im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

Gleiches gilt für einen Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung in KOM mit mehr als 14 Fahrgastplätzen und für Inhaber einer Pkw-Fahrerlaubnis, welcher Kraftfahrzeugkombinationen (Zugfahrzeug mit nicht mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse und einachsiger Anhänger) führen will, deren zulässige Gesamtmasse 12 t überschreitet.

Die von dieser Regelung betroffenen Fahrerlaubnisinhaber müssen, wenn sie auch nach dem 31. Dezember 2000 eine der o. g. Fahrzeugarten im öffentlichen Straßenverkehr führen wollen, bei der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Halle (Saale) die Umstellung der Fahrerlaubnis beantragen. Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis in der Klasse CE wird dann auf fünf Jahre befristet.

Vor Umstellung der Fahrerlaubnis muss sich der Antragsteller einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung unterziehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf können bei der Fahrerlaubnisbehörde persönlich oder unter der Rufnummer (03 45) 5 17 05 21, erfragt werden.

Stadt Halle (Saale)
Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8.1, Wohn- und Mischbebauung Halle-Büschdorf, Delitzscher Straße

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 43. Tagung am 24.06.1998 den Bebauungsplan Nr. 8.1 Wohn- und Mischbebauung Halle-Büschdorf, Delitzscher Straße (Beschluss Nr. 98/I-43/998), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu auf Dauer im Stadtplanungsamt, Hansering 15, Zimmer 504, während der Dienstzeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des §§ 39 und 44 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Halle (Saale), 04.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 105, Gartenstadt Nietleben

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 53. Tagung am 26.05.1999 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 105, Gartenstadt Nietleben, gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss-Nr. 99/I-53/1447). Dementsprechend hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 17.06.1999 bis 19.07.1999 öffentlich ausgelegen.

Auf Grund von Änderungen wird die Offenlage des Bebauungsplanes wiederholt und in der Zeit vom **03.01.2001 bis 02.02.2001** in der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, im 5. Obergeschoss ausgehängt.

Anregungen können von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Dies kann während der Dienstzeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr, im Zimmer 504 erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung des Planungsinhaltes während der Auslegungsfrist. Um telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Stadtplanungsamtes, Margit Sachtlebe Tel.-Nr. 2 21 - 47 36, wird gebeten. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist untenstehender Abbildung zu entnehmen.

Halle (Saale), 13.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Gleisanlagen der Halleschen Verkehrs AG in der Stadt Halle (Saale), Dölauer Straße/Kröllwitzer Str., 1. Bauabschnitt, Bau-km: nördliches Gleis 0.8 + 42.124 bis 1.0 + 58.759 südliches Gleis 0.9 + 46.185 bis 1.1 + 58.958

Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 10.11.2000

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 10.11.2000 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **22.12.2000 bis 04.01.2001** während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr im Stadtplanungsamt der Stadt Halle (Saale), Hansering 15 (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Halle, den 11.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Halle (Saale)

Redaktion: Tel: 2 21 - 41 23; E-Mail: amtsblatt@halle.de

Anzeigen: Tel: 2 02 12 19

Satzung

zur Änderung und Ergänzung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) vom 23.12.1999

1. Teilnehmerentgelte für Kurse der Volkshochschule, die als nicht förderfähig von der Bewilligungsbehörde (Kultusministerium) eingestuft werden, sind so zu erheben, dass der fehlende Landeszuschuss ausgeglichen wird.

Das Entgelt wird wie folgt korrigiert:

alt 4,00 DM/UE je Teilnehmer

neu 5,80 DM/UE je Teilnehmer

2. Das neue Entgelt wird zum Wintersemester 2000/2001 wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 15. Tagung am 22. November 2000 beschlossene „Änderung und Ergänzung der Entgeltordnung vom 23.12.1999 der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 23.11.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Änderung

der Eigenbetriebsatzung neues theater/schauspiel halle vom 24.06.1998

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 16. Tagung am 13.12.2000 beschlossen,

1. im § 8 - **Aufgaben des Theaterausschusses** - den Abs. 7 durch folgende Formulierung zu ergänzen:

„Der Theaterausschuss setzt die Eintrittspreise und Ermäßigungen auf Vorschlag der Theaterleitung fest.“;

2. im § 9 - **Aufgaben des Stadtrates** - wird im Abs. 2 (g) die Formulierung „Festsetzung der Theaterpreise und Ermäßigungen auf Vorschlag der Theaterleitung“, gestrichen.

3. Die Änderung der Eigenbetriebsatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Änderung der Eigenbetriebsatzung neues theater/schauspiel halle vom 24.06.1998 (Beschluss-Nr. 98/I-43/1052) - Überarbeitete Eigenbetriebsatzung neues theater/schauspiel halle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Änderung

der Eigenbetriebsatzung Thalia Theater/Kinder- und Jugendtheater Halle vom 24.06.1998

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 16. Tagung am 13.12.2000 beschlossen,

1. im § 8 - **Aufgaben des Theaterausschusses** - den Abs. 7 durch folgende Formulierung zu ergänzen:

„Der Theaterausschuss setzt die Eintrittspreise und Ermäßigungen auf Vorschlag der Theaterleitung fest.“;

2. im § 9 - **Aufgaben des Stadtrates** - wird im Abs. 2g die Formulierung „Festsetzung der Theaterpreise und Ermäßigungen“ auf Vorschlag der Theaterleitung - gestrichen.

3. Die Änderung der Eigenbetriebsatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Änderung der Eigenbetriebsatzung Thalia Theater/Kinder- und Jugendtheater Halle vom 24.06.1998 (Beschluss-Nr. 98/I-43/1051 - Überarbeitete Eigenbetriebsatzung Thalia Theater/Kinder- und Jugendtheater“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Neues Infektionsschutzgesetz tritt 2001 in Kraft

Zum 1. Januar 2001 tritt ein neues Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft.

Die Neuregelung betrifft Gesundheitszeugnisse - Belehrungen für Beschäftigte im Lebensmittelverkehr - §§ 42, 43 IfSG.

Anstelle von Gesundheitszeugnissen mit Untersuchung und Stuhlproben ist künftig vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit im Lebensmittelverkehr eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung erforderlich. Bisher ausgestellte Gesundheitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit. Diese Bescheinigung ist, wie auch das Gesundheitszeugnis, beim Arbeitgeber/Dienstherren zu hinterlegen.

Jede beantragende Person muss schriftlich erklären, nicht an

- akuter Gastroenteritis (plötzlich auftretender, mehrfacher Durchfall),

- Typhus oder Paratyphus,

- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung),

- infizierten Wunden oder einer Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können,

erkrankt zu sein bzw. zu leiden.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, bei einem plötzlichen Auftreten dieser Krankheiten keine Tätigkeiten im Lebensmittelverkehr auszuüben sowie den Arbeitgeber/Dienstherren unverzüglich darüber zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Beschäftigten, die bereits im Besitz eines Gesundheitszeugnisses sind. Damit wird von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt.

Über die Beachtung und Einhaltung zur Verfahrensweise dieser Vorschriften in Bezug auf o. g. Tätigkeitsverbot hat der Arbeitgeber/Dienstherr einmal jährlich aktenkundig seine Beschäftigten zu belehren.

Der Gesetzestext ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2000, Teil 1, Nr. 33 vom 25.07.2000, S. 1045.

Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Halle, Sachgebiet Hygiene, unter der Tel.-Nr. (03 45) 67 89 60.

Stadt Halle (Saale)
Gesundheitsamt



Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 16. Tagung am 13.12.2000 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund über drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 150 DM
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren 300 DM
 - c) für jeden gefährlichen Hund 1.200 DM
- (2) Außer Betracht bleibt bei der Steuerfestsetzung die Anzahl der nach § 4 steuerbefreiten Hunde. Hunde, für die die Steuer ermäßigt gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder

von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bullterrier
- Pit-Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogue de Bordeaux
- Mastin Espanol
- Dogo Argentino
- Bandog
- Staffordshire Bullterrier
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- Tosa Inu
- American Staffordshire Terrier
- Bullmastiff
- Mastiff

(5) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den im Abs. 4 erfassten Hunderassen.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) erhält der Halter für jeden dieser Hunde eine Steuerbefreiung von einem Jahr. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von: einem mehr als ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung eines Anwesens, welches von den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Fußweg entfernt liegt, erforderlich ist. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 bis 5.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich verwendet und hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- Der Antrag auf Steuerbefreiung und Steuerermäßigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspäteten Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung vorliegt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird fällig zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Steuerjahres durch Zuzug gehalten, so beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld mit Beginn des nächsten Monats.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man

der Hundesteuerpflicht unterliegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als steuerpflichtig.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9

Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund wird von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern bei Anmeldung der Hundehaltung oder durch Beifügen zum Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt.
- (2) Bei der Abmeldung der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke umherlaufen lassen. Hunde die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 10

Geltungsdauer und Rückgabe von Hundesteuermarken

- (1) Die Hundesteuermarken gelten für fünf Jahre. Ihre Gültigkeit kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) für beendet erklärt und die Ausgabe neuer Steuermarken bekannt gemacht werden.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an das Steueramt zurückzugeben.

§ 11

In Verlust geratene Hundemarken

Für eine in Verlust geratene Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt, hierfür erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.08.1996. Bei Ausgabe der Ersatzmarke hat der Hundehalter unterschrieben zu bestätigen, dass er darüber belehrt worden ist, dass die mißbräuchliche Verwendung von

Hundesteuermarken eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ferner muss sich der Hundehalter verpflichten, im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke, die Ersatzmarke unverzüglich an das Steueramt zurückzugeben.

§ 12

Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Steueraußendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie die Ausgabe der Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Anzeigen

Wir wünschen all unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!

Die Wasserbetten-Profis

mit der größten Auswahl der Region

Ihrer Gesundheit zuliebe

Wußten Sie ...

- ... dass im Wasserbett durch schwereloses Liegen Ihre Wirbelsäule optimal entlastet wird und dadurch Rückenschmerzen gelindert werden?
- ... dass ein Wasserbett ideal für Hausstaub-Allergiker ist, da Milben - Ursache der Allergie - in der Wassermatratze keine Chance haben?
- ... dass sich bei einem Wasserbett der Grad der Wellenberuhigung frei wählen lässt und im Doppelbett auf jeden Partner abgestimmt werden kann?
- ... dass sich ein Wasserbett Ihrem Körper anpasst und nicht umgekehrt - dass dadurch lang anhaltende Tiefschlafphasen gewährleistet werden?
- ... dass sich Wasserbetten individuell beheizen lassen und dass diese gleichmäßige, sanfte Wärme Ihre Muskeln durchdringt und entspannt?

Mansfelder Straße 9, 06108 Halle
Tel. 03 45 / 5 00 19 21
Mo. - Fr. 11 - 19 Uhr
Sa. 10 - 14 Uhr

Im Reidepark 10
06188 Halle-Peißen
Tel. 03 45 / 5 60 49 32
Mo. - Fr. 10 - 18 Uhr, Sa. 9 - 13 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet
<http://www.Strohm-Wasserbetten.de>

Falls Sie dies nicht mehr deutlich lesen können, überprüfen wir gern Ihre Brillenglasstärke

Donecker Optik

Brillenglasbestimmung
Contactlinsen

Aktion: Gleitsichtgläser

Rodenstock-Markengläser
Halle (Saale)
Schmeerstraße 24 • ☎ (03 45) 2 02 61 95
Heideringpassage 6 • ☎ (03 45) 5 50 75 48
www.optiker-donecker.de

Falls Sie dies nicht mehr deutlich lesen können, überprüfen wir gern Ihre Brillenglasstärke

Anzeigentelefon
03 45 / 2 02 45 12, 2 02 12 19

WINZERVEREINIGUNG
FREYBURG-ZUNSTRUT

Querfurter Str. 10 • 06632 Freyburg/Unstrut
Tel. 03 44 64 / 3 06-0 • Fax 03 44 64 / 3 06 66

Die Winzervereinigung Freyburg e.G. präsentiert in Halle insbesondere ihre vor den Toren der Stadt gereiften Weine vom „Höhnstetter Kelterberg“ sowie ihre mit Gold und Silber prämierten Produkte:

- die Weißweine Müller-Thurgau, Riesling und Grauburgunder
- die Rotweine Dormfelder, Portugieser und Spätburgunder
- die Eisweine Kerner und Ortega

aber auch den als Halle-Wein exklusiv ausgestatteten Traminer „Höhnstetter Steineck“ und den in Flaschengärung hergestellten, eleganten Winzersekt.

Erhältlich im „Schaufenster Halle“, Große Ulrichstr. 28

Allen Weinfreunden ein „Prosit Neujahr“!

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2001!

Tischlerei Weißenborn
Friedrich-Engels-Str. 21
06179 Teutschenthal

Anzeigentelefon

03 45 / 2 02 45 12, 2 02 12 19 • Fax 03 45 / 2 02 47 50

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) und §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung der Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ vom 26.05.1999 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 (1) Satz 2 wird geändert in:
§ 1 (1) Satz 2: Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung für Abfälle, die in ihrem Territorium angefallen sind, gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- b) aus § 10 (1) Satz 2 wird gestrichen:
„, elektrische und elektronische Großgeräte (siehe auch § 11)“
- c) im § 10 (1) Satz 3 wird nach „6.00 Uhr“ eingefügt:
„vor dem Wohngrundstück“
- d) aus § 11 letzter Satz wird gestrichen:
„auch im Rahmen der öffentlichen Sperrmüllentsorgung ohne gesonderte Gebühren bereitgestellt (§ 10) oder“
- e) im § 15 (3) Satz 1 wird nach „in Abs. 1 genannten“ eingefügt:
„und den jeweiligen Abfallbesitzern überlassenen“
- f) im § 15 (9) Satz 2 wird nach „Abs. 1“ eingefügt:
„oder durch deren Verwahrung entgegen der Regelung des § 18 Abs. 5 Satz 3“
- g) § 16 (2) Ziff. 2 wird geändert in:
§ 16 (2) Ziff. 2: der Biotonnen mindestens 8 Liter pro Person und

- 14 Tage.
- h) § 16 (4) Satz 2 wird geändert in:
§ 16 (4) Satz 2: Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen von Änderungen gemäß § 21 sowie mögliche Gebühren gemäß § 16 Abs. 10 sind dabei zu beachten.
- i) § 16 (10) Es wird am Anfang eingefügt:
§ 16 (10): „Erstaufstellungen und“
- j) § 17 (2) Satz 1 wird geändert in:
§ 17 (2) Satz 1: Für Wohngrundstücke ist der Entsorgungsrhythmus von Biotonnen grundsätzlich 14-tägig.
- k) § 18 (1) letzter Abschnitt wird gestrichen
... ab „Außerhalb des Entsorgungstages...“
- l) § 18 (2) wird geändert in:
§ 18 (2) Kann aus wichtigen Gründen (insbesondere wegen ungünstiger baulicher Beschaffenheit des Grundstückes bzw. des öffentlichen Verkehrsraumes) kein Standplatz gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eingerichtet werden, so kann die Stadt einen geeigneten anderen Standplatz festlegen. Der Anschlusspflichtige kann eine solche Festlegung beantragen.
- m) § 18 (5) wird eingefügt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
§ 18 (5) Außerhalb des Entsorgungstages können die Abfallbehälter an anderer Stelle aufbewahrt werden. Die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 723), geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (GVBl. LSA S. 339), sowie der Satzung über die Sondernutzung (Sondernutzungssatzung) vom 25.05.1994 und der Vorgartensatzung der Stadt Halle vom 24.04.1996 sind zu beachten.
Die Abfallbehälter sind außerhalb des Entsorgungstages so zu

- verwahren, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht für jedermann behinderungsfrei zugänglich sind.
- n) § 21 (1) Satz 2 wird geändert in:
§ 21 (1) Satz 2: Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese realisiert, und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid sowie ggf. ein Gebührenbescheid für die Behälteränderung.
- o) § 23 Ziff. 1 wird eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.
§ 23 Ziff. 1: entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Abfälle im Rahmen der Abfallentsorgung nach dieser Satzung entsorgt, die außerhalb des Territoriums der Stadt Halle (Saale) angefallen sind,
- p) § 23 Ziff. 13 (jetzt 14) wird geändert in:
§ 23 Ziff. 14: entgegen § 15 Abs. 3 und 4 andere als die zugelassenen und ihm überlassenen Behältnisse zur Entsorgung verwendet,

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Halle (Saale) 13.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6 und 8 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (AbfG LSA) (GVBl. LSA S. 112), und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle vom 18.11.1998, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ vom 26.05.1999, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren, die sich nach den in den Anlagen 1 und 2 als Bestandteile dieser Satzung beigefügten Gebührentarife bemessen, wobei der „Gebührentarif DM“ bis zum 31.12.2001 und der „Gebührentarif EURO“ ab dem 01.01.2002 gilt.
- (2) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen als auch zur Gebührenberechnung nach Abs. (1), zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Stadtwirtschaft GmbH Halle (im folgenden Stadtwirtschaft).
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet wird und/oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 23 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abfallgebühr besteht
 - 1. für Wohngrundstücke aus einer Grundgebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung) erhoben wird, sowie
 - 2. für alle Grundstücke aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von den veranlagten Restmüllbehältern und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.
 Eine Befreiung von der Abfallgebühr ist ausgeschlossen.
- (2) Für Gartenanlagen wird lediglich eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. (1) Pkt. 2 erhoben, sofern keine nachweisliche Entsorgung über Abfallsäcke erfolgt.
- (3) Mit anderen Abfällen gefüllte Abfallbehälter werden durch Einzelentsorgung in Abhängigkeit von Behältertyp und Entsorgungsrhythmus kostenpflichtig gesondert entleert.
- (4) Für Behälteraufstellungen, -abholungen und Ersatz gemäß § 15 Abs. 9 und 16 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle

(Saale) wird in Abhängigkeit vom Behältertyp eine Gebühr erhoben.
(5) Für Sonderleistungen nach § 10 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.
(6) Für Sonderleistungen nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird in Abhängigkeit vom Aufwand eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)) ist der Auftraggeber.
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren (ohne Sonderleistungen nach Abs. 5) ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier gleichen Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal	bis 15. Februar
II. Quartal	bis 15. Mai
III. Quartal	bis 15. August
IV. Quartal	bis 15. November

fällig, sofern der Gebührenbescheid bereits vor dem 15.02. des Jahres bekannt gegeben worden ist.
In anderen Fällen ist die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartale in einem Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die vorstehenden Fälligkeiten hinsichtlich der noch nicht abgelaufenen Quartale gelten entsprechend.
(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto rücküberwiesen.
(5) Bei Sonderleistungen (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 6 und 9 sowie § 16 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld und Fälligkeit mit dem Erwerb.
(6) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß §§ 14, 16 und 17 der Abfall-

wirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) ist nur nach Maßgabe des § 23 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) möglich.

(2) Bei durch die Stadtwirtschaft verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG LSA in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Halle (Saale) vom 21.08.1996 nach Maßgabe des § 11 Tarifnummer 7 erhoben:
 - 1. Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)),
 - 2. Ablehnung des Antrages auf Befreiung von der Biotonne für Wohngrundstücke (§ 16 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)) bzw. Widerrufung der Bestätigung.
 - 3. Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 16 Abs. 4 Pkt. 1 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)),
 - 4. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 16 Abs. 4 Pkt. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)).

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Wechselt der Anschlusspflichtige gemäß § 6 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), so ist dieser Wechsel sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der Stadtwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt.
Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 20.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.11.1998 außer Kraft.
Halle (Saale), 13.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Ohne Eigenkapital
zwischen Leipzig/Halle
Ihr eigenes Reihenhaus
für DM 950.-/M. + NK
Info ☎ 034605 / 21104

Wir suchen in Halle...
Grundstücke, Häuser
aller Art ...in beliebigem Zustand
IMMOHALdat. ☎ 0345/520490

Immobilien im Internet
www.immohaldat.de

Entsorgungs- & Umzugs-Spedition

Allen unseren Kunden und Freunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr.

EBERT GmbH
Springerweg 11 • 06128 Halle/S.
Tel./Fax: 0345/4820230

Unsere Umzugsangebote:
Kostenfrei, kompetent auf Ihre Gegebenheiten abgestimmt

schnell • preiswert • fachgerecht

HAUS2001 Die **MESSE** für HausBau, Immobilien Sanierung und Finanzierung der **Wirtschaftsregion Leipzig - Halle**

täglich geöffnet 10.00-18.00 Uhr

Sa.+So. 20./21.01.

Globana Trade Center Leipzig-Schkeuditz

www.messe-haus.de

- ☐ nutzen Sie das reichhaltige Angebot an Fertig-, Massiv- u. Ausbauhäusern sowie die Sachkompetenz der Aussteller!
- ☐ an der B6 zwischen Leipzig u. Halle gelegen
- ☐ kostenfreie Parkmöglichkeiten vorhanden

megaconcept GmbH Chemnitz
Tel.: 0371-444 00-0, Fax: 444 00 23



Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ab 01.01.2001 - Gebührentarif DM

1. Abfallgebühren

1.1. Grundgebühr für Wohngrundstücke:

Die Grundgebühr beträgt für Wohngrundstücke

pro Person	bei berücksichtigter Eigenkompostierung		ohne berücksichtigte Eigenkompostierung	
	35,40		50,40	DM/Einwohner/Jahr

1.2. Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	3xwöch.	4xwöch.	5xwöch.
60 Liter: *	75,60	151,20	303,00	454,80	606,00	757,80
120 Liter: *	130,20	260,40	521,40	782,40	1042,80	1303,80
240 Liter: *	222,60	445,20	891,00	1336,80	1782,60	2227,80
660 Liter: *	641,40	1282,80	2565,60	3849,00	5131,80	6415,20
770 Liter: *	736,20	1472,40	2945,40	4418,40	5891,40	7364,40
1100 Liter: *	1012,80	2025,60	4051,80	6078,00	8104,20	10130,40

* Bei der Veranlagung von reinen Wohngrundstücken (ohne gewerbliche Nutzung) mit einer Person, dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter und dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr halbiert.

* Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 4 Pfennig pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.3. Abfallbehälter zur Sortierung:

Die Gebühr für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt bei

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	3xwöch.	4xwöch.	5xwöch.
60 Liter:	124,80	235,80	459,00	681,60	904,80	1126,80
120 Liter:	222,60	426,60	835,80	1245,00	1653,00	2061,60
240 Liter:	417,60	813,60	1605,60	2397,60	3190,80	3982,80
660 Liter:	1177,80	2254,80	4407,60	6561,00	8713,80	10867,80
770 Liter:	1362,60	2616,00	5122,80	7629,60	10135,80	12642,60
1100 Liter:	1908,00	3673,80	7207,80	10740,60	14274,00	17806,80

1.4. gesonderte Entsorgungen:

1.4.1. Entsorgung von gesondert berechneten Biotonnen für Wohngrundstücke und Gartenanlagen:

Die Entsorgungsgebühr für gesondert berechnete Biotonnen für Wohngrundstücke und Gartenanlagen beträgt bei

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	3xwöch.	4xwöch.	5xwöch.
120 Liter:	132,00	255,00	500,40	745,80	991,20	1236,60
240 Liter:	215,40	418,20	823,20	1228,80	1633,80	2039,40

1.4.2. gesonderte Einzelentsorgungen:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für Restmüllbehälter Biotonne (von Wohngrundstücken)

60 Liter:	2,47	-	DM/Entsorgung
120 Liter:	4,43	6,98	DM/Entsorgung
240 Liter:	7,97	12,31	DM/Entsorgung
660 Liter:	21,45	-	DM/Entsorgung
770 Liter: *	24,92	-	DM/Entsorgung
1100 Liter: *	34,68	-	DM/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 17 DM je gesonderter Anfahrt erhoben.

* Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alter-

nativ kann eine Litergebühr von 4 Pfennig pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.4.3. gesonderte Einzelentsorgungen von Abfallbehältern zur Sortierung:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt für

Abfallbehälter

60 Liter:	3,94	DM/Entsorgung
120 Liter:	7,16	DM/Entsorgung
240 Liter:	13,82	DM/Entsorgung
660 Liter:	37,54	DM/Entsorgung
770 Liter:	43,69	DM/Entsorgung
1100 Liter:	61,50	DM/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 17 DM je gesonderter Anfahrt erhoben.

1.4.4. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern:

Die Entsorgungsgebühr bei Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach den entstehenden Aufwendungen und Entsorgungskosten.

2. Sonstige Gebühren

2.1. sonstige Entsorgungsgebühren

2.1.1. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr nach Vereinbarung ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

für Absetzcontainer und Abrollcontainer (ohne Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in DM pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in DM)	Mietgebühr ab 4. Tag (in DM/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in DM/Monat)
------------------	---	--	--

1,3 - 2,5 m ³	85,00	1,16	27,84
4,0 m ³	140,00	2,32	55,68
6,0 m ³	140,00	2,90	69,60
7,0 m ³	140,00	3,19	76,56
7,0 m ³ mit Deckel	140,00	3,48	83,52
10,0 m ³	140,00	3,48	83,52
10,0 m ³ mit Deckel	140,00	3,48	83,52
13,0 - 14,0 m ³	225,00	5,80	139,20
21,0 m ³	225,00	8,12	194,88
33,0 m ³	225,00	8,12	194,88

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (127,60 DM/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Presscontainer (ohne Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in DM pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in DM)	Mietgebühr ab 4. Tag (in DM/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in DM/Monat)
------------------	---	--	--

bis 10,0 m ³	140,00	24,85	596,40
11,0 - 30,0 m ³	225,00	33,15	795,60

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (127,60 DM/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Umleerbehälter (incl. Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in DM pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in DM)	Mietgebühr ab 4. Tag (in DM/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in DM/Monat)
------------------	---	--	--

2,5 m ³	105,56	1,66	39,84
5,0 m ³	211,12	2,05	49,20

2.2. Gesonderte Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten

Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll aus Haushalten beträgt: Entsorgungspauschale 85,00 DM

2.3. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

Die Gebühr für größere Mengen schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle (größer 25 l Gebindegröße) beträgt 3,00 DM/kg.

2.4. Abfallbehälter

Aufstellung bzw. Abholung von Abfallbehältern

Behälter	Gebühr
60 Liter	15,00 DM
120 Liter	15,00 DM
240 Liter	15,00 DM
660 Liter	25,00 DM
770 Liter	25,00 DM
1100 Liter	25,00 DM
2,5/5,0 m ³ ULB	25,00 DM

Hinweis: Bei einem Austausch von zwei Behältern wird nur eine Gebühr berechnet (bei unterschiedlichen Gebühren jeweils die höhere).

Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Abfallbehältern (§ 15 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle)

Behälter	Gebühr
60 Liter	63,00 DM
120 Liter	47,00 DM
240 Liter	63,00 DM
660 Liter	406,00 DM
770 Liter	442,00 DM
1100 Liter	595,00 DM
2,5/5,0 m ³ ULB	1595,00 DM

2.5. Restmüllsäcke:

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 3,00 DM. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

2.6. Grünschnittsäcke:

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 1,50 DM. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

Amtsblatt
der Stadt Halle (Saale)
Redaktion: 2 21 41 23
E-Mail:
amtsblatt@halle.de
Anzeigen: 2 02 12 19

Anzeigen

PRETTY
TÜR®

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

PRETTY® renoviert
alte Türen + Treppen

Fa. W. Langrock
Dieskauer Str. 8, 06184 Döllnitz
Tel.: (03 45) 7 82 00 24

Frohe Weihnachten
und viel Glück
im neuen Jahr
wünscht Ihnen

RAUMAUSSATTLER
Uwe Rättig
Polstermöbel
Teppichboden

Tel./Fax: (03 45) 2 02 85 84
Kl. Ulrichstr. 3 - 06108 Halle

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau
Deponie, Berliner Straße 100 06184 Döllnitz

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2001.

Geschäftsführung
der Abfallwirtschaft GmbH
Halle-Lochau

Wir wünschen unserer werten Kundschaft und unseren Geschäftspartnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ulrich Stoye Brennstoffhandel
06120 Halle-Dölau, E.-v.-Harnack-Hof 13
Tel. (0345) 5 50 46 77, Fax (0345) 6 84 85 64

Alu-Bau- und Kunststoff-Fertigelemente

Allen Kunden und Geschäftsfreunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Olbrich
SCHÜCO
autorisierter Partnerbetrieb

06179 Zscherben • Angersdorfer Str. 1 c • Tel. (03 45) 8 05 79 89 • Fax (03 45) 6 90 52 60

VTG
Vereinigte Tischlereien
Gesellschaft
Herrmann & Kolk mbH

wünscht allen ihren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und bedankt sich für die bisherige gute Zusammenarbeit.

Verkauf und Vermietung von Arbeitsbühnen Bauaufzügen Bauhilfsgeräten

TH-LIFT GmbH
Vertrieb • Service • Vermietung
Alte Zscherbener Landstraße
06179 Halle-Zscherben
Tel. (03 45) 8 05 72 33
Tel. (03 45) 8 05 72 58
Fax (03 45) 8 05 76 86

Kostenlos für Sie 0130/84 73 43

Wir wünschen allen Geschäftsfreunden und Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ab 01.01.2002) - Gebührentarif Euro

1. Abfallgebühren

1.1. Grundgebühr für Wohngrundstücke:

Die Grundgebühr beträgt für Wohngrundstücke bei berücksichtigter Eigenkompostierung

ohne berücksichtigte Eigenkompostierung
25,80 €/Einwohner/Jahr

pro Person

1.2. Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	3xwöch.	4xwöch.	5xwöch.
60 Liter: *	38,40	77,40	154,80	232,20	309,60	387,60
120 Liter	66,60	133,20	266,40	399,60	533,40	666,60
240 Liter:	113,40	227,40	455,40	683,40	911,40	1138,80
660 Liter	327,60	655,80	1311,60	1968,00	2623,80	3279,60
770 Liter: *	367,20	753,00	1506,00	2259,00	3012,00	3765,60
1100 Liter: *	517,80	1035,60	2071,80	3108,00	4143,60	5179,80

* Bei der Veranlagung von reinen Wohngrundstücken (ohne gewerbliche Nutzung) mit einer Person, dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter und dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr halbiert.

* Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 0,02 € pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.3. Abfallbehälter zur Sortierung:

Die Gebühr für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt bei

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	3xwöch.	4xwöch.	5xwöch.
60 Liter:	63,60	120,60	234,60	348,60	462,60	576,00
120 Liter	114,00	217,80	427,20	636,00	844,80	1054,20
240 Liter	213,60	415,80	820,80	1225,80	1631,40	2036,40
660 Liter	601,80	1152,60	2253,60	3354,00	4455,00	5556,60
770 Liter	696,60	1337,40	2619,00	3900,60	5182,20	6463,80
1100 Liter	975,00	1878,00	3685,20	5491,20	7297,80	9104,40

1.4. gesonderte Entsorgungen:

1.4.1. Entsorgung von gesondert berechneten Biotonnen für Wohngrundstücke und Gartenanlagen:

Die Entsorgungsgebühr für gesondert berechnete Biotonnen für Wohngrundstücke und Gartenanlagen beträgt bei

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	3xwöch.	4xwöch.	5xwöch.
120 Liter:	67,20	130,20	255,60	381,00	506,40	631,80
240 Liter:	110,40	213,60	421,20	628,20	835,20	1042,80

1.4.2. gesonderte Einzelentsorgungen:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für

	Restmüllbehälter	Biotonne (von Wohngrundstücken)
60 Liter:	1,26	-
120 Liter:	2,27	3,57
240 Liter:	4,07	6,29
660 Liter:	10,97	-
770 Liter: *	12,74	-
1100 Liter: *	17,37	-

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 8,69 € je gesonderter Anfahrt erhoben.

* Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Anzeigen

nativ kann eine Litergebühr von 0,02 € pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.4.3. gesonderte Einzelentsorgungen von Abfallbehältern zur Sortierung:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt für

	Abfallbehälter
60 Liter:	2,01
120 Liter	3,66
240 Liter:	7,07
660 Liter:	19,19
770 Liter:	22,34
1100 Liter:	31,44

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 8,69 € je gesonderter Anfahrt erhoben.

1.4.4. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern:

Die Entsorgungsgebühr bei Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach den entstehenden Aufwendungen und Entsorgungskosten.

2. Sonstige Gebühren

2.1. sonstige Entsorgungsgebühren

2.1.1. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr nach Vereinbarung ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

für Absetzcontainer und Abrollcontainer (ohne Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in • pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in •)	Mietgebühr ab 4. Tag (in •/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in •/Monat)
1,3 - 2,5 m ³	43,56	0,59	14,27
4,0 m ³	71,74	1,19	28,53
6,0 m ³	71,74	1,49	35,67
7,0 m ³	71,74	1,63	39,23
7,0 m ² mit Deckel	71,74	1,78	42,80
10,0 m ³	71,74	1,78	42,80
10,0 m ³ mit Deckel	71,74	1,78	42,80
13,0-14,0 m ³	115,30	2,97	71,33
21,0 m ³	115,30	4,16	99,86
33,0 m ³	115,30	4,16	99,86

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,39 €/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Presscontainer (ohne Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in • pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in •)	Mietgebühr ab 4. Tag (in •/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in •/Monat)
bis 10,0 m ³	71,74	12,73	305,62
11,0 - 30,0 m ³	115,30	16,99	407,70

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,39 €/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Umleerbehälter (incl. Deponiegebühren)

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in • pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage, in •)	Mietgebühr ab 4. Tag (in •/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in •/Monat)
2,5 m ³	54,09	0,85	20,42
5,0 m ³	108,19	1,05	25,21

2.2. Gesonderte Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten

Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll aus Haushalten beträgt: Entsorgungspauschale 43,56 €

2.3. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

Die Gebühr für größere Mengen schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle (größer 25 l Gebindegröße) beträgt 1,54 €/kg.

2.4. Abfallbehälter

Aufstellung bzw. Abholung von Abfallbehältern

Behälter	Gebühr
60 Liter	7,69 €
120 Liter	7,69 €
240 Liter	7,69 €
660 Liter	12,81 €
770 Liter	12,81 €
1100 Liter	12,81 €
2,5/5,0 m ³ ULB	12,81 €

Hinweis: Bei einem Austausch von zwei Behältern wird nur eine Gebühr berechnet (bei unterschiedlichen Gebühren jeweils die höhere).

Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Abfallbehältern (§ 15 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle)

Behälter	Gebühr
60 Liter	32,00 €
120 Liter	24,00 €
240 Liter	32,00 €
660 Liter	208,00 €
770 Liter	226,00 €
1100 Liter	305,00 €
2,5/5,0 m ³ ULB	817,00 €

2.5. Restmüllsäcke:

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 1,54 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

2.6. Grünschnittsäcke:

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 0,77 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

Fachberatung

Die nächste Fachberatung für Sehgeschädigte durch das Landesamt für Versorgung und Soziales findet am Mittwoch, 17. Januar 2001, im Gesundheitsamt Halle, Selkestraße 11, statt. Es berat wieder der Fachberater für Sehgeschädigte und Landesarzt für Sehbehinderte, Priv. Doz. Dr. med. Moeller. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um telefonische Anmeldung am Montag, 15. Januar 2001, Tel. 69 12-3 14, gebeten.

Allen Geschäftsfreunden, Kunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr wünscht
Lichtpaus- und Kopierbetrieb

- Großformatkopien sw/Farbe
- Plotten • Scannen • Maßstabsänderung
- Laminieren • Bindearbeiten

Barfüßerstraße 12
06108 Halle/S.
Tel. 03 45 / 50 33 02
Fax + Fax 03 45 / 50 33 22



Unseren Kunden, Geschäftsfreunden und allen, die es noch werden wollen, ein frohliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünscht



Haustechnik Wenzel GmbH
Köthener Str. 33a • 06118 Halle (Saale)
Tel. 03 45 / 5 23 80 69
Fax 03 45 / 5 23 80 71 • Funk 0171 / 4 41 53 42

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern, den Inserenten und unseren zuverlässigen Zustellern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!

Köhler KG Halle

Anzeigentelefon
03 45 / 2 02 45 12, 2 02 12 19
Fax 03 45 / 2 02 47 50

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.



PRETTY® renoviert Fa. W. Langrock
Dieskau Str. 8, 06184 Döllnitz
Tel.: (03 45) 7 82 00 24

alte Türen + Treppen

Volkssolidarität 1990 e. V. Halle (S.)
Ihr kompetenter und vertrauter Partner

Geschäftsstelle - Reilstr. 54, 06114 Halle
Tel.: 0345/5 24 56-0, Fax: 5 24 56-22
e-mail: vs90e.v.halle@t-online.de
homepage: http://home.t-online.de/home/vs90e.v.halle/

Wir leisten für Sie:

- Hauskrankenpflege
- Hauswirtschaftshilfe
- Essen auf Rädern
- Service-Wohnen
- Fahr- und Begleitdienste
- Kurz- und Langzeit- sowie Tagespflege
- Kostenlose Beratung zu allen sozialen Problemen



Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Betreuten, Geschäftspartnern, Kunden, Förderern und Freunden zum Weihnachtsfest viel Freude sowie Erfolg, Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2001!



DegeSil® Fachbetrieb
Bernd Pagenhardt
Bauwerkstrockenlegung • Tiefbau • Abbruch

Freistraße 73 • 06295 Luth. Eisleben
Tel./Fax 0 34 75/25 04 54
Filiale Aken • Waldstraße 27 • Tel. 03 49 09/8 23 35
Filiale Morl • Brachwitzer Straße 1 • Tel. 03 46 06/2 12 28

Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), der §§ 2 - 7 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBL. LSA S. 236), und des § 6 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBL. LSA S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

(1) Die Stadt Halle (Saale) errichtet zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ein Amt für Kinder, Jugend und Familie.
(2) Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.
Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist eine Dienststelle innerhalb der Verwaltung der Stadt Halle (Saale) und führt die Bezeichnung „Stadt Halle (Saale) - Amt für Kinder, Jugend und Familie“.

§ 2

Zuständigkeit/Aufgaben

(1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Halle (Saale) als örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegen.
(2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig übernehmen.
(3) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Behörden, die sich mit den Angelegenheiten von jungen Menschen und deren Familien befassen, zusammen.
(4) Für das Amt für Kinder, Jugend und Familie gilt, soweit das SGB VIII und das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder gemäß den §§ 4 und 5 KJHG-LSA an.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Die Vertretungskörperschaft wählt zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter. Der Ausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen.
(2) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann die Vertretungskörperschaft in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind oder Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend ihren Sitzanteilen in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die in Satz 1 Genannten stehen insgesamt drei Fünftel der Sitze des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung.

(3) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe gewählt. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen.

(4) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder sind:
1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder ein von ihr benannter Vertreter;
2. die Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder ein von ihr benannter Vertreter;
3. je ein - insgesamt jedoch nicht mehr als vier - Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden;
4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten;
5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft;
6. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft;
7. die kommunale Kinderbeauftragte;
8. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde;
9. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
10. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
11. sowie ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die nach dem Absatz 1 zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige und Vertreter von Jugendverbänden einzuladen.

§ 6

Tätigkeit

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.

(2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

(6) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung des Leiters des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu hören.

(7) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.

(8) Die Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie jederzeit verlangen.

§ 7

Rechtstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden (§ 3 Abs. 3 KJHG-LSA). Auslagensatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hier zu erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses und Umfang des Beschlussrechtes

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe (§ 3 KJHG-LSA).

(2) Der Jugendhilfeausschuss legt die Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe fest. Er stellt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf. Er beschließt die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Halle (Saale) gemäß § 75 SGB VIII. Er entscheidet weiterhin im Rahmen seiner Richtlinien und der im Haushalt bereitgestellten Mittel über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 10.000 DM übersteigt; es sei denn, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen gesetzlich festgelegter Sätze.

(3) a) Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Schöffenwahlausschuss - gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3427), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I, S. 160) - auf einer Vorschlagsliste Personen zur Wahl als Jungschöffen vor.
b) Der Jugendhilfeausschuss unterbreitet dem Stadtrat gemäß § 1 (2) der Verordnung über die Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVV) vom 2. Januar 1984 (BGBl. I, S. 42) auf einer Vorschlagsliste Vorschläge zur Wahl als Beisitzer für den Ausschuss und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, SGB VIII das Recht, an den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.
(6) Der Jugendhilfeausschuss beschließt Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung an den Stadtrat. Die Beteiligung oder Übertragung von Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52 und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII in Verbindung mit § 76 SGB VIII wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Stadtrat beschlossen.

§ 9

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet (§ 7 Abs. 1 KJHG-LSA). Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung werden vom Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte gewählt. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens vier Mitglieder des Stadtrates sein sollen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in den Planungsphasen zur Erstellung der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Freie Träger der

Jugendhilfe haben die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu bestimmten Themen abzugeben. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung kann zur Verdeutlichung der abgegebenen Stellungnahme Vertreter des entsprechenden freien Trägers einladen und anhören.

(2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorbereitend tätig, er hat kein eigenes Beschlussrecht. Für alle Beschlüsse, die sich aus der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ergeben, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

(3) Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe können weitere Unterausschüsse gebildet werden. (§ 7 Absatz 3 KJHG-LSA) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 2,3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Verfahren

(1) Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) geltenden Vorschriften.

(2) Für die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister verantwortlich.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

(1) Der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht im § 8 dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister durch den für Jugendangelegenheiten zuständigen Beigeordneten und den Amtsleiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie geführt.

(3) Die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zu erfüllenden Aufgaben und die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind vom Oberbürgermeister, vertreten durch den für Jugendangelegenheiten zuständigen Beigeordneten und in deren Auftrag vom Amtsleiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, auszuführen.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes, die der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 31.01.1996 geschlossen hat, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin

Wir wünschen unserer Kundschaft ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2001!

Gebrüder Beutel GbR
Heizung • Sanitär

Droyssiger Str. 15
06188 Zwebendorf
Tel./Fax 034602/51142

WEBS
Der Getränkemarkt

wünscht allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

06116 Halle-Ost, Saalfelder Straße 11

Öffnungszeiten: montags 13 - 19 Uhr
dienstags - freitags 9 - 19 Uhr
samstags 8 - 13 Uhr

Allen Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2001!

06188 Oppin • Hauptstraße 47 a
Tel: 03 46 04 / 2 05 68 • Fax 03 46 04 / 2 29 50 • Funk 01 71 / 4 48 92 28
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr, Sa. 9.00 - 13.00 Uhr

BÄSELT
Schleif- und Schärfbetrieb
wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr!

Brunnenstr. 3 • 06188 Braschwitz • Tel. 03 46 04 / 2 04 49

Anzeigentelefon
03 45 / 2 02 45 12, 2 02 12 19

GS Verkehrstechnik GmbH
wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Berliner Str. 4
06112 Halle/S.
Tel. 0345 / 2 08 01 77
Fax 0345 / 2 08 01 79

Baustellensicherung • Lichtzeichenanlagen • Verkehrszeichen



Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 22.12.1999 (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2000

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Reinigungsklassen“ entfällt die Zahl „6“.

Der § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgendem Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 22.12.1999 (Straßenreinigungssatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin**

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 22.12.1999 (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

Folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte werden in nachfolgend genannte Reinigungsklassen eingeordnet:

Straße	Reinigungs-klasse neu	bisherige Reinigungsklasse
Am Stadion	VII	VI
An der Schwimmhalle	VII	VI
Anhalter Platz	I	VI
Äußere Diemitzer Straße	VII	I
Bornknechtstraße	I	IV
Charles-Dickens-Straße zwischen Hemingwaystr. und Steinbeckstraße	VII	VI
Dieselstraße zwischen Osttangente und Leipziger Chaussee	VII	I
Emil-Schuster-Straße außerhalb des Stadtteils Seeben	V (4 x jährlich)	VII
Ernst-Kamieth-Straße	I	II
Genthiner Straße	VII	VI
Gerberstraße	I	IV
Goldsteinstraße	VII	I
Hemingwaystraße zwischen Passendorfer Straße und Steinbeckstraße	VII	VI
Käthe-Kollwitz-Straße ab Haldenweg in Richtung Kanena	V (4 x jährlich)	I
Karl-Ernst-Weg	I	ehemals Teil der Oppiner Straße
Kleiner Berlin	I	VI
Lortzingbogen	VII	VI
Magdeburger Chaussee	I	III
Maybachstraße	I	VI

Mühlrain zwischen Zöberitzer Straße und Grundstück Mühlrain 88	V (4 x jährlich)	VII
Nordstraße zwischen Brandbergweg und Heidering	V (4 x jährlich)	I und II
Osttangente	V (8 x jährlich)	neue Straße
Passendorfer Straße zwischen Weststraße und Hemingwaystraße	VII	VI
Paul-Singer-Straße	VII	I
Röntgenstraße	VII (4 x jährlich)	V
Roßlauer Straße	VII	VI
Salzgrafenplatz	II	IV
Schönebecker Straße	VII	VI
Selkestraße	VII	VI
Spitze	I	IV
Steinbeckstraße	VII	VI
Staufurter Straße zwischen Genthiner Straße und Roßlauer Straße	VII	VI
Teichstraße	VI	I
Theodor-Sturm-Straße zwischen Weststraße und W.-Borchert-Str.	VII	VI
Verbindung zwischen Erich-Kästner-Straße und Kaiserslauterer Straße	V (4 x jährlich)	VI
Verbindung zwischen Lortzingbogen und Ernst-Hermann-Meyer-Straße (parallel zum Zollrain)	V (4 x jährlich)	VI
Waldstraße zwischen Hallweg u. Nordstr.	V (4 x jährlich)	I
Werrastraße	VII	VI
Wolfgang-Borchert-Straße zwischen Th.-Storm-Str. und Hettstedter Str.	VII	VI

Folgende Straßen werden durch nachfolgend genannte Zusatzbezeichnungen ergänzt bzw. geändert:

Straße	Reinigungskl.	Zusatzbezeichnung
Alte Heerstraße zwischen Kasseler Straße und Broihanstraße	I	außer Stichstraßen
Binnenhafenstraße	VII	Zusatz entfällt
Eislebener Straße	I	zwischen Nietlebener Str. und Teutschthaler Landstraße
Gottesackerstraße	I	Zusatz entfällt
Göttinger Bogen	I	außer Stichstraßen
Habichtsfang	VII	außer Stichstraßen
Leipziger Straße	IV	einschließl. Fußgängerweg zur Martinstr.

Paul-Singer-Straße	I	zwischen den Grundstücken Leipziger Straße 33 und 34
Roßbachstraße	I	außer Stichstraßen
Schieferstraße	I	außer Stichstraßen
Tornauer Weg	VII	zwischen Kaolinstraße und Porphyrtstraße
Victor-Klemperer-Straße	I	außer Stichstraßen

Für folgende Straßen werden nachfolgend genannte Zusatzbezeichnungen geändert:

Straße	Reinigungs-klasse	Zusatzbezeichnung
Merseburger Straße	I	bisher: zw. Saalebrücke u. Ortsausgangsschild neu: zw. Saalebrücke u. Weiße-Elster-Brücke
Merseburger Straße	III	bisher: zw. Ortsausgangsschild u. Riebeckplatz neu: zw. Weiße-Elster-Brücke u. Riebeckplatz

Der nachfolgend genannte Straßenabschnitt wird aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung gestrichen:

Straße	Reinigungs-klasse	Zusatzbezeichnung
Straße der Einheit	VII	zwischen Grüner Platz und Tornauer Weg

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 22.12.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2000

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

- a) in der Reinigungsklasse I: 5,63 DM
- b) in der Reinigungsklasse II: 11,25 DM
- c) in der Reinigungsklasse III: 16,87 DM
- d) in der Reinigungsklasse IV: 33,74 DM
- e) in der Reinigungsklasse V: keine Gebührenpflicht
- f) in der Reinigungsklasse VII: 2,81 DM

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 16. Tagung am 13. Dezember 2000 beschlossene „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 22.12.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14.12.2000

**Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin**

Ordnungsamt: Verbraucher sollten Informationen beachten

Über das EU-Schnellinformationssystem erhielt das städtische Ordnungsamt erneut Warnungen vor gefährlichen Konsumgütern.

Artikel für Kleinkinder

Produktbezeichnung: **Schnullerkette**

1. Warenzeichen: NuK (Saugerkette); Typ/Modell: Code 66 88 127 - Art.-Nr. 807 301; Herkunftsland: Deutschland; Beschreibung/Verpackung: Das Produkt besteht aus einer Klammer, die mit einer Metallfeder schließt, und einem Ring, an dem der Schnuller befestigt wird. Die Klammer und der Ring sind mit einer Gliederkette dauerhaft verbunden. Das Produkt besteht aus Kunststoff, verpackt in einer Plastiktüte auf einer Pappkarte, auf der sich einige Symbole und Aufschriften in verschiedenen Sprachen befinden.

Gefährdung: Tests ergaben eine zu geringe Stoßfestigkeit, es lösen sich Kleinteile, die Kette ist zu lang. Damit besteht Erstickungs- und Strangulierungsgefahr sowie Verletzungsgefahr bei Berühren der Kette. Gebrauchshinweise sind nicht ausreichend.

2. Warenzeichen: Bebisana Partie Nr. 6-98; Herkunftsland: Spanien; Beschreibung/Verpackung: Kette, Schnuller und Klammer bestehen aus Kunststoff. Die Klammer ist in Form eines Bären gestaltet. Die Kette ist dauerhaft mit Klammer und Schnullerring verbunden. Die Blisterverpackung trägt Symbole und Gebrauchshinweise in verschiedenen Sprachen (nicht deutsch).

Gefährdung: Einschlägige Tests ergaben Mängel bei sicherheitstechnischen Anforderungen (Unebenheiten, Kettenlänge, Zugfestigkeit), damit besteht Verletzungsgefahr bei Berührung und Erstickungs- und Strangulierungsgefahr. Die Gebrauchshinweise sind mangelhaft.

3. Warenzeichen: Protector de chupeta Mister Baby (ICO); Typ/Modell: Code 050 78; Herkunftsland: Italien; Beschreibung/Verpackung: Das Produkt besteht aus einer Klammer in Bärenform und Ring, beide dauerhaft mit einem Stoffband verbunden. Die Blisterverpackung ist mit Symbolen und Aufschriften in verschiedenen Sprachen (nicht deutsch) versehen.

Gefährdung: die einschlägigen Tests ergaben, dass Erstickungsgefahr für den Säugling besteht. Außerdem sind die Gebrauchshinweise nicht ausreichend.

Maßnahmen: alle o. a. Produkte sind vom Markt zu nehmen.

Bekleidung

Produktbezeichnung: Anorak, rot, weiß, blau; Mantel, blau, pastellfarben; Warenzeichen: Togs by Teddy; Typ/Modell: TBT 99/50; TBT 99/17; Herkunftsland: Hongkong;

Gefährdung: 1. Der Saumkordelzug ist zu lang, und der Druckfeder-Stopper löst sich zu schwer. Damit können sich Kinder in der Kordel verfangen und strangulieren. 2. Der Reißverschluss hat einen zu hohen freisetzbaren Gehalt an Blei und Chrom, damit besteht Vergiftungsgefahr.

Maßnahmen: Verkaufsstopp

Batterieladegerät für Mobiltelefon

Produktbezeichnung: Ericsson-Imitat; Herkunftsland: unbekannt; Typ/Modell: 4020037-BV, Serien-Nummer 733218646

Beschreibung/Verpackung: Alle Imitate tragen die gleiche Seriennummer 733218646, dagegen verfügt jedes Originalladegerät über eine eigene Seriennummer.

Gefährdung: Stromschlag! Der Hauptstromkreis (230 V) ist elektrisch leitend mit dem Stromkreis des Ladegeräts (7,6 V) verbunden, damit führt das Verbindungskabel zum Mobiltelefon 230 V. Wenn das Ladegerät gleichzeitig an Hauptnetz und Mobiltelefon angeschlossen ist, liegen die stromführenden Teile an den Kontaktstellen des Ladegeräts und am Metallrahmen des Mobiltelefons frei. Alle Imitate des Ladegeräts sind äußerst gefährlich, ein schwerer Unfall ist bekannt geworden.

Maßnahmen: Verkaufsverbot und Rückruf des Produkts

Leuchten

Produktbezeichnung: Tischleuchte; Herkunftsland: China; Warenzeichen: „Lampe Touche“; Typ/Modell: 109 T 4, 96 W, 110 T 4, 110 T 5, 110 W 1, 110 B

Beschreibung, Verpackung: Das Gerät ist eine tragbare Tischleuchte mit Netzkabel, welches seit dem 1. September 2000 auch als „Finger Touche“ verkauft wird. Es besitzt einen durchsichtigen Schirm, der mit Blütenmotiven versehen ist. Verpackt in einem Karton, auf dessen Vorderseite die Leuchte verkleinert 6 x (je 2 Felder) abgebildet ist. Der Karton trägt den Schriftzug „Lampe Touche“ und das CE-Zeichen.

Gefährdung: Stromschlag! Die Stromzuleitung lässt sich leicht aus der Leuchte ziehen, so dass nicht isolierte stromführende Zuleitungsdrähte

offen liegen und berührt werden können. Die Lampenfassung ist mit einem stromführenden Gewinde ausgeführt. Die inneren Zuleitungsdrähte weisen schwerwiegende Mängel auf. Obwohl mit dem CE-Zeichen versehen, entspricht das Produkt nicht den europäischen Sicherheitsanforderungen.

Maßnahmen: unbefristetes Verkaufsverbot und Rücknahme vom Markt

Gasfeuerzeuge

Produktbezeichnung: Feuerzeuge „novelty lighter“; Typ/Modell: a) Miniaturrevolver, b) Miniaturadler, c) Miniaturtiger, d) Miniatur-PC

Beschreibung/Verpackung: Die Feuerzeuge funktionieren mit Gas zur Erzeugung der Flamme

a) aus kupferfarbenem Metall; an beiden Seiten eine Kunststoffverkleidung, die wie Leder aussieht. Am unteren Ende des Griffs (Magazin) ist eine Metallkette mit Ring befestigt, damit das Feuerzeug auch als Schlüsselanhänger genutzt werden kann. Das Revolverrohr trägt die Aufschrift 97-7. Am Ende des Magazins befindet sich eine Taste, damit wird die Flamme an der Mündung erzeugt.

b) aus kupferfarbenem Metall; auf der Seite sind ein Schädel und ein Knochen zu erkennen, die andere Seite zeigt ein Gesicht und Revolver, beide dienen als Sitz für den Adler. Am Rücken des Adlers ist ebenfalls eine Kette mit Ring zur Benutzung als Schlüsselanhänger befestigt. Für die Erzeugung der Flamme, die am Ende der Figur austritt, dient der bewegliche Kopf.

c) aus kupferfarbenem Metall; auf einer Seite trägt die Figur die Aufschrift „Tigers 10“, die andere Seite zeigt verschiedene Motive. Der Kopf ist der Betätigungshebel für die Flamme.

d) aus weißem Metall; das Feuerzeug besteht aus verschiedenen, miteinander verbundenen Teilen: Bildschirmgerät, Rechner, Tastatur. Der Bildschirm, plastikverkleidet, zeigt ein Stadtbild. Um die Flamme am oberen Ende des Bildschirmgeräts zu erzeugen, muss die Tastatur nach vorn und rechts gedrückt werden.

Gefährdung: Es besteht Verbrennungsgefahr, da es keine Gebrauchshinweise zur Erzeugung der Flamme gibt. Aufgrund der Formen können die Feuerzeuge von Kindern leicht mit einem Spielzeug verwechselt werden.

Maßnahmen: unbegrenzte Rücknahme vom Markt.

Stellenausschreibung

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist bei der Stadt Halle (Saale) im Amt für Kinder, Jugend und Familie die Stelle des/der

Abteilungsleiter/in ASD

zu besetzen.

Der Allgemeine Soziale Dienst als kommunaler Basisdienst leistet mit seinem gesetzes- und zielgruppenübergreifenden Beratungs- und Unterstützungsangebot einen wesentlichen Beitrag zur psychosozialen Grundversorgung der Bevölkerung. Das daraus resultierende ganzheitliche und lebenslagebezogene Arbeitsverhältnis konkretisiert sich in vielfältigen gesetzlichen Aufgaben und umfasst die Einheit von Hilfeplanung, Hilfeleistung und Hilfestellung.

Zur Absicherung und Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes sind an die Stelle des/der Abteilungsleiters/in folgende Anforderungen geknüpft:

- Vorbereitung und Umsetzung von Aufgaben der Jugendhilfeplanung, von Zielvorgaben des Rates und der Verwaltungsspitze,
- Gestaltung der Schnittstelle zu vielfältigen internen und externen Kooperationspartnern,
- systematische und ergebnisorientierte Planung und Steuerung der Dienstleistungsprozesse,
- Verantwortung für die Planung und Sicherung der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen,
- Führung von sechs Stadtbezirksteams.

Erwartungen:

- Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung auf sozialwissenschaftlichem oder sozialpädagogischem Gebiet,
- möglichst Zusatzausbildung im Bereich Führung und Leitung oder Sozialmanagement,
- Verwaltungs- und Leitungserfahrung im Sozialen Bereich,
- Fachkenntnisse im Personal- und Qualitätsmanagement,
- Fähigkeit zu analytischer und konzeptioneller Arbeit,
- ausgeprägte methodische und strategische Kompetenzen,
- Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit,
- Integrität, Flexibilität, Risikobereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-O VG III/II.

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) ist bemüht, den Frauenanteil in diesen Positionen und diesen Aufgabengebieten zu erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen mit den genannten Qualifikationen interessiert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Lothar Rochau vom Amt für Kinder, Jugend und Familie, Telefonnummer 2 21 - 56 50, zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale), Oberbürgermeisterin

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung

Ausschreibung: beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Vorhaben: Trainingsschwimmhalle, Robert-Koch-Straße 31, 06110 Halle (Saale)

Leistung: Umbau Steuerung Strömungskanal mit drei geregelten Umrichterbaugruppen

Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Präferenzregelung gem. RdErl. MW vom 11.12.1995 (MBL LSA S. 2461) ergänzt durch RdErl. des MW vom 01.09.1998 - 61-32572/03 - (MBL LSA Nr. 54/1998 vom 29.10.1998). Für die Firmenauswahl sind fachspezifische Erfahrungen in Art und Umfang vergleichbarer Leistungen erforderlich.

voraussichtl. Ausführungszeit: Februar 2001 bis März 2001

Mit der Bewerbung sind vorzulegen:

1. Handwerkskarte (Kopie)
2. Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft (Kopie)
3. Angaben zum Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre
4. Referenzleistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergewendenden Leistung vergleichbar sind (unter Angabe des Auftraggebers mit Name, Anschrift, Telefonnummer und des Wertumfanges der Leistung)
5. Aussagen zur Arbeitskräfteanzahl der Firma
6. Aussagen zur technischen Ausrüstung, die für die Ausführung der zu vergebenen Leistung zur Verfügung steht.

Teilnahmeanmeldung: bis zum 12.01.2001 an das Hochbauamt, Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 354, Fax (03 45) 2 21 - 20 48

sonstige Angaben: Mit der Bewerbung zur Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung. Es werden bei entsprechender Eignung maximal sechs Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, Absagen und Zwischenauskünfte werden nicht erteilt.

Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle, PSF 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung: öffentlich nach VOL/A
Vergabe-Nr.: V-Kita 13/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Verwaltung Kindertageseinrichtungen

Leistungsumfang: Lieferung von elf funktionsfähigen Kinderküchenzeilen mit
 - Spülenschränk
 - Elektroherd
 - Unter- und Hängeschränke
 - Wandregale

Ausführungszeit: 8 bis 10 Wochen nach Zuschlagserteilung

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale); Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale), ab 02.01.2001 bis spätestens 10.01.2001 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr. Postversand erfolgt nur bei schriftlicher Abforderung und Beilegung des erforderlichen Rückportos (3 DM in Briefmarken).

Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale); Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale) Abgabetermin bis 17.01.2001, 12 Uhr

Zuschlagsfrist: 9. Februar 2001

Nachweise: mit Angebotsabgabe
 a) Bescheinigung Unternehmer- und Lieferantverzeichnis (ULV) oder Kopie des Eintragungsnachweises in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichtes o. ä.
 b) über Fachkunde, Leistungsfähigkeit

Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Gemäß Runderlass des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.1998 (MBL LSA Nr. 54/98), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt.

Stadt Halle (Saale),

Verwaltung Kindertageseinrichtungen

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: TBA 112/2000 Los 1 und 2
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt
Bauvorhaben: Fahrbahnmarkierung im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale)

Leistungsumfang: **Fahrbahnmarkierung** in den Stoffklassen H3 (Farbe), H4 (Heißplastik, Kaltplastik und Kaltspritzplastik) sowie Aufbringen von Markierungsknopfen und Verarbeitung von vorgefertigter Heißplastikware in geringen Stückzahlen
Los 1 (westliches Stadtgebiet ausschl. B 6/B 91 bis Stadtgrenze)
 1.330 St. Pfeile und Symbole herstellen; 104.000 m Längs- und Quermarkierung herstellen; 22.000 m Sperrflächen und Parkmarkierung herstellen; 520 m² Demarkierung

Los 2 (östliches Stadtgebiet einschl. B 6/B 91 bis Stadtgrenze)
 920 St. Pfeile und Symbole herstellen; 130.000 m Längs- und Quermarkierung; 26.800 m Sperrflächen und Parkmarkierung herstellen; 360 m² Demarkierung

Ausführungszeit: 01.04.2001 bis 31.03.2002

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, Sitz: Am Stadion 5, Zi. 733, 06122 Halle (Saale); Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, 06100 Halle (Saale), vom 03.01.2001 bis 16.01.2001, von 9 bis 12 Uhr

Bemerkung: Die Vergabe erfolgt in o. g. Losen. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.98 (MBL LSA Nr.54/98), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Gebühr(nicht erstattungsfähig): 30 DM in bar oder Verrechnungsscheck je Los

Einsicht/Auskunft: beim Auftraggeber

Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale) Abgabe aller Lose am 23.01.2001, 9 Uhr Submissionstermin am 23.01.2001 Los 1: 9 Uhr; Los 2: 9.30 Uhr
 Zur Submission sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 23.03.2001

Nachweise: mit Angebotsabgabe gem. § 8 (3) VOB/A

Zahlungsbedingungen nach VOB/B

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: das Regierungspräsidium Halle PSF 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: GFA 59/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt
Bauvorhaben: Halle (Saale) - Gertraudenfriedhof, Abt. 25 „Bombenopfer des 2. Weltkrieges“, Grabsteinsanierung, 1. BA Steinmetzarbeiten

Leistungsumfang: 242 St. Grabsteine abrechen
 245 St. Grabsteinkreuze liefern, beschriften und einbauen

Bemerkung: Gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.1998 (MBL LSA Nr. 54/98), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

voraussichtliche Ausführungszeit: März bis April 2001

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: ab 08.01.2001 bis 12.01.2001, Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr, Grünflächenamt, SG Ausschreibung, Zimmer 102 oder 105, Tel. (03 45) 13 16 90, Fax (03 45) 1 31 69 15, Liebenauer Straße 118, 06110 Halle (Saale)
 Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt, 06100 Halle (Saale)

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): 30 DM in bar oder Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 29.01.2001 um 9 Uhr, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, Zimmer 354, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)
 Zur Submission sind nur die Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags-/ Bindefrist: 20. Februar 2001

Nachweise: mit Angebotsabgabe gem. VOB/A § 8 Pkt. 3 Ziff. 1c bis 1f über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Nachprüfstelle: § 31 VOB/A Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: HBA 243/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt
Vorhaben: Verwaltungsgebäude, Köthener Straße 33 (TÜV Ostdeutschland), 2. BA Ost-, Süd- und Nordseite

Leistung: Fenster- und Türerneuerung in einem dreigeschossigen Verwaltungsgebäude
 1. Demontage von Holz-Kastenfenstern – 128 St., ca. 1,5 x 2,4 m und 24 St. ca. 1,5 x 3,26 m dazu 6 St. zweiflügelige Außen- bzw. Innentüren (Haupteingang) und 11 St. alte Fensterrolläden Holz
 2. Ersatz von ca. 85 St. Betonwerksteinfensterbänken (außen) und Reinigen und Verfugen von vorhand. Betonsteinfensterbänken ca. 67 St.
 3. Zwei vorhandene Holztore ca. 2,58 m x 3,43 m (1 St. mit festem Oberlicht) aufarbeiten
 4. Lieferung und Montage von insgesamt 152 St. Kunststofffenstern und 6 St. Haus- eingangstüren

Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.1998, werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Referenzen für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Arbeiten werden bei vollem Verwaltungsbetrieb ausgeführt.

voraussichtl. Ausführungszeit: 15.03.2001 bis 15.06.2001

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 04.01./05.01.2001, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 355. Bestellung bis spätestens 03.01.2001, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48. Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordersenden nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): 35 DM

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 25.01.2001, um 9 Uhr, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354.
 Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen. Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)

Zuschlagsfrist: 3. März 2001

Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale), Hochbauamt



Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: HBA 248/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt
Vorhaben: Arztpraxen, Apotheke, Am Gastronom 16/17
Leistung: Rekonstruktion der Nordfassade
Los 1 - Metallbau- u. Verglasungsarbeiten
 Abbruch der vorh. Glas-Metall-Fassade einschl. Tragkonstruktion, Höhe = 5 m, Länge = 50 m; 70 m Bauzaun mit Toren und Türen; 300 m² Fassadengerüst; 250 m² (H = 5 m, L = 50 m) Glas-Aluminium-Warmfassade; selbsttragende, wärmege-dämmte Pfosten-Riegel-Konstruktion mit Fenster- und Türsystem; 30 m² Dachabdichtung; 60 m Attikablende; 40 m² Beton-instandsetzung
Los 2 - Ausbaurbeiten u. Außenarbeiten
 Innenrüstung; 50 m² Fassadengerüst; 85 m² Metallständerwand, komplett, 7 m² Wandbekleidung GK; 7 m² Verkofferung; 85 m² Unterdecke neu, GK; 120 m² Unterdecke, vorhanden, Demontage und Montage in Kleinflächen; 150 m² Staubschutz-wand, innen; 20 m² Trennwandabbruch, 35 m² Wärmedämmverbundsystem, mit Schaumpolystyrol, 36 m² Perimeterdämmung einschl. Erdarbeiten, 25 m² Oberbodenabtrag; 60 m Bauwerksdrainage; Rodearbeiten; 100 St. Bodendecker und Sträucher, 50 m² Betonssteinpflaster ausbauen, lagern und wiederherstellen; 50 m Bordsteine; 60 m Traufstreife
Los 3 - Maler-, Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
 230 m² Bodenbeläge (PVC, Lino, Textil) entfernen, einschl. schleifen, spachteln, Rissebeseitigung für Neuverlegung, 60 m² Fußbodenabbruch bis auf Rohboden; 60 m² Epoxydharzestrich mit Wärmedämmung; 165 m² PVC-Belag (Bahnen, Fliesen); 70 m² Textilbelag; 530 m² Tapeten, entfernen und neu; 750 m² Dispersionsfar-benanstrich
Los 4 - Haustechnische Anlagen - Heizung und Sanitär
Sanitäranlagen: Demontage und Montage der Ver- und Entsorgungsleitungen in den Praxen, ca. 136 m Rohrleitungen DN 15-40 mm versch. Materialien einschl. Armaturen und Dämmung; 1 St. Außenluftkühler demontieren und montieren
Heizungsanlage: 15 St. Guss-/Plattenheizkörper demontieren, zwischenlagern und an Standkonsolen montieren einschl. Strahlungsschirme; 145 m Rohrleitung DN 15-25 versch. Materialien einschl. Dämmung demontieren, Kupferrohr montieren
Los 5 - Elektroinstallationsarbeiten
 Erneuerung der elektrischen Leitungen in Kanalinstallation; Neubestückung der UV; Überprüfung und Erneuerung der vorhandenen Blitzschutzanlage; Baustromanlage
Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt in o. g. Losen. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.1998, werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Referenzen für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Alle Lose müssen in fünf Bauabschnitten während des Praxenbetriebes, unter Einhaltung eines präzisierten Ablaufplanes realisiert werden. Fortführung eines BA erst nach Inbetriebnahme des Vorausgegangenen.
voraussichtl. Ausführungszeit: Anfang Mai 2001 bis Ende August 2001
Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 04.01./05.01.2001, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 355. Bestellung bis spätestens 03.01.2001, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48. Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.
Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): Los 1 - 30 DM; Los 2 - 40 DM; Los 3 - 30 DM; Los 4 - 30 DM; Los 5 - 45 DM
Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 25.01.2001, um 10 Uhr - Los 1, 10.30 Uhr - Los 2; 11 Uhr - Los 3; 11.30 Uhr - Los 4; 13 Uhr - Los 5, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354.
 Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen. Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)
Zuschlagsfrist: 23. Februar 2001 für Los 2-5
 12. März 2001 für Los 1
Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: HBA 247/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt
Vorhaben: Sozialamt, Südpromenade 30
Leistung: **Los 1 - Sanierung Saal und Verbinder - Flachdachsanieierung**
 ca. 3,2 m³ Attikamauerwerk; ca. 270 m² Wärmedämmung aus Mineralfaser-Dachplatten; ca. 280 m² zweilagige Dachabdichtung; Dachklempnerarbeiten (Alu); Blitzschutz
Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.1998, werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Referenzen für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
voraussichtl. Ausführungszeit: März bis April 2001
Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 04.01./05.01.2001, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 355. Bestellung bis spätestens 03.01.2001, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48. Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.
Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): 25 DM
Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 26.01.2001, um 9 Uhr, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354.
 Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen. Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)
Zuschlagsfrist: 25. Februar 2001
Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung

Ausschreibung: beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt
Vorhaben: Berufsfeuerwehr Halle-Neustadt, An der Feuerwache 5
Leistung: **Lieferung, Montage und Einrichtung einer Einsatzleitzentrale des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** Halle (Saale), bestehend aus Informations- und Telekommunikationssystemen (IT)
Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Präferenzregelung gem. RdErl. MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA S. 2461) ergänzt durch RdErl. des MW vom 01.09.1998 - 61 - 32572/03 - (MBI. LSA Nr. 54/1998 vom 29.10.1998). Für die Firmenauswahl sind fachspezifische Erfahrungen in Art und Umfang vergleichbarer Leistungen erforderlich.
voraussichtl. Ausführungszeit: Mai 2001 bis März 2002
Mit der Bewerbung sind vorzulegen:
 1. Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft;
 2. Angaben zum Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre
 3. Referenzleistungen aus den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (unter Angabe des Auftraggebers mit Name, Anschrift, Telefonnummer und des Wertumfanges der Leistung)
 4. Aussagen zur Arbeitskräfteanzahl der Firma
 5. Aussagen zur technischen Ausrüstung, die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung steht
 6. Nachweis eines eigenen, ständig verfügbaren Servicedienstes im Bereich Halle (Saale).
 7. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Übernahme öffentlicher Aufträge.
Teilnahmeanmeldung: bis zum 12.01.2001 an das Hochbauamt, Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 354, Fax (03 45) 2 21 - 20 48
sonstige Angaben: Mit der Bewerbung zur Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung. Es werden bei entsprechender Eignung maximal sieben Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, Absagen und Zwischenankünfte werden nicht erteilt.
Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle, PSF 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: TBA 115/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt
Bauvorhaben: Altindustriestandorte Merseburger Straße 1. BA, Knotenpunkt Merseburger Straße/Thüringer Straße
Leistungsumfang: 9.940 m² vorhand. Fahrbahn- und Neben-anlagenbefestigungen aufbrechen; 600 m eingedecktes Querschwellengleis rückbauen; 6.090 m² bituminöse Fahrbahnbefestigung; 3.030 m² Nebenanlagen mit Platten- und Pflasterbefestigungen; 1.060 m² bituminöse Radwegbefestigung; 6.400 m³ Erdstoffaushub; 16 St. Baumneupflanzungen; 815 m² Rasen- und Gehölzflächen einschl. Oberbodenabdeckung; 605 m Straßenbahn-gleisanlage; 450 m Straßenbahnfahrleitungsanlage; 190 m² Bahnsteig mit Pflasterbefestigung und Ausstattung; 1 St. Lichtsignalanlage mit 12 Maste einschl. Signaltechnik und Verkabelung; 990 m Kabelschutzhohr für LSA DN 65 bzw. DN 100 1 St. Markierung und Beschilderung Knotenpunkt; 23 St. Straßenbeleuchtungs-maste einschl. Leuchten; 1.750 m Straßen-beleuchtungskabel; 305 m Entwässerungs-kanal DN 300-400 Stz; 11 St. Entwässerungsschächte; 194 m TW-Leitung DN 600 duktiles Gusseisen; 430 m ND-Gasleitung DN 200-300 PE-Rohr; 1.650 m Mittelspannungsverkabelung; 1.965 m Niederspannungsverkabelung; 580 m Kabelschutzhohr für EVH DN 100; verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit
Ausführungszeit: 07.05.2001 bis 09.11.2001
Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt; Sitz: Am Stadion 5, Zimmer 733, 06122 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, 06100 Halle (Saale), vom 08.01.2001 bis 19.01.2001, von 9 bis 12 Uhr
Bemerkung: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.98 (MBI. LSA Nr. 54/98), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweis. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
Gebühr (n. erstattungsf.): 150 DM in bar o. Verrechnungsscheck
Einsicht/Auskunft: beim Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, Sitz: 06122 Halle (Saale), Am Stadion 5, Tel. (03 45) 2 21 - 24 10-12; CPB Cordes GmbH, Neustädter Passage 6, 06122 Halle (Saale), Tel. (03 45) 8 63 80, Fax (03 45) 8 06 14 05
Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale); Submissionstermin am 30.01.2001, 9.30 Uhr. Zur Submission sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.
Zuschlags- und Bindefrist: 23.04.2001
Nachweise: mit Angebotsabgabe gemäß § 8 (3) VOB/A einschl. Gütezeichen Kanalbau AK2 und S sowie DVGW Zulassung W1, G3 mit PE-Bescheinigung
Zahlungsbedingungen nach VOB/B
Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: das Regierungspräsidium Halle, PSF 20 02 56, 06003 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibung: öffentlich nach VOL/A
Vergabe Nr.: GFA 58/2000
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt
Leistungsumfang: Lieferung von Pflege- und Technik (Rasenmäher, Kombikehrwalze, Freikehrmaschine als Anbaugerät zur HAKO-Variante
Ausführungszeit: ab Zuschlagserteilung bis max. 28.02.2001
Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: ab 02.01.2001 bis 12.01.2001, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 bis 14 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr; Grünflächenamt, Abt. Grünanlagen, Zimmer 105, Liebenauer Str. 118, 06110 Halle (Saale), Tel. (03 45) 1 31 69 45, Fax (03 45) 1 31 69 15; Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Grünflächenamt, 06100 Halle (Saale);
Kostenbeitrag: 10 DM in bar oder Verrechnungsscheck (nicht erstattungsfähig)
Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)
Abgabetermin: bis 22.01.2001, 12 Uhr
Zuschlagsfrist: 20.02.2001
Nachweise: mit Angebotsabgabe: a) Bescheinigung Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder Kopie des Eintragungsnachweises in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichtes o. ä.; b) über Fachkunde, Leistungsfähigkeit
Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B
 Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücks. Angebote gem. § 27 VOL/A. Gemäß Runderlass des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 01.09.1998 (MBI. LSA Nr. 54/98) werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt.
Stadt Halle (Saale) Grünflächenamt

Stadtrat beschloss zwei neue Straßennamen

Auf der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 13.12.2000 wurden zwei neue Straßennamen beschlossen:
Die Badstraße in Beesen ist nicht durchfahrbar und besteht somit aus zwei getrennten Teilstücken. Dieser Gegebenheit wurde durch die Benennung des westlichen Abschnitts in **Elsterblick** entsprochen. Das östliche Straßensegment heißt weiterhin Badstraße, da sich hier auch die ehemalige Badeanstalt befand. Als Postleitzahl gilt die Nummer 06132. (Anlage 1)

Ein weiterer Wohnungsbaustandort wird in Heide-Süd bezugsfähig. Die zugehörige Erschließungsstraße erhielt den Namen **Bad Harzburger Weg**. Hier gilt die Postleitzahl 06120. (Anlage 2)
Die vergrößerten Kartenauszüge sind zusätzlich im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Halle (Saale) im Stadtvermessungsamt, Hansering 15, einzusehen.

Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt



Anlage 1



Anlage 2

Denkmal der Friedhofsbaukunst auf dem Nordfriedhof: Feierhalle denkmalgerecht saniert und umgebaut

(HBA/sta) Die Feierhalle des Nordfriedhofes ist ein Denkmal der Friedhofsbaukunst. Sie erfuhr in den letzten beiden Jahren eine umfangreiche Sanierung unter denkmalpflegerischen Aspekten und erhielt zudem einen Anbau. Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Feierhalle als einschiffige Halle mit halbrunder Apsis im Stil des Historismus errichtet. Um 1914 erfolgte unter Leitung des damaligen Stadtbaurates Jost eine Anbaumaßnahme mit Übernahme der klassischen Ordnungsprinzipien. Der Innenraum wurde dabei in seiner Farbigkeit modifiziert. Bei Reparaturarbeiten in den 80er Jahren wurde die äußere Erscheinung durch den Ersatz zerstörter Bauteile mit zeitgemäßen Materialien vereinfacht; unter den seitlichen Vordächern wurden zusätzliche Räume eingefügt, die Wandmalereien des Innenraumes komplett monochrom überstrichen. Die Herkunft der bleiverglasten Fenster ist ungeklärt.

Auf Grund gewachsenen Platzbedarfes Mitte der 90er Jahre und um trotzdem die bestehende Feierhalle in ihrer städtebaulichen Situation erhalten zu können, wurde 1998 ein eigenständiger Neubau für die Friedhofsverwaltung nach Plänen des Architekturbüros Dressler & Kästner errichtet. In einem zweiten Bauabschnitt wurde anschließend die Feierhalle restauriert und saniert. Hierbei wurden die freigewordenen Räume der Friedhofsverwaltung gemäß den funktionalen Erfordernissen des Feierhallenbetriebes umgebaut. Die gesamte Gebäudekonstruktion war zuvor einer bauphysikalischen und holzschutztechnischen Überprüfung unterzogen worden, die einen erheblichen Schädigungsgrad durch Schwammbefall im Holzdachstuhl und im Mauerwerk zutage brachte. In zahlreichen Gesprächsrunden gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege, der Denkmalschutzbehörden und der Baufachleute entstand ein Maßnahmenkonzept, das die Grundlage für die Planung und Ausschreibung unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Prämissen darstellte.

In der eigentlichen Trauerhalle entschieden sich die Beteiligten für die Erneuerung des gesamten Bodenaufbaus und den Einbau einer Fußbodenheizung, um die Harmonie der Halle nicht durch Heizkörperanlagen zu stören sowie die vertäfelten Wände nicht zu verstellen. Der Schwerpunkt der denkmalpflegerischen Zielstellung wurde auf die Wiederherstellung der Jost'schen Raumfassung gelegt. Dabei war die gesamte Durchführung der restauratorischen Arbeiten auch als ein Prozess der Entdeckung und des Befindens zu verstehen. Anhand der Auswertung der vorgefundenen Befunde wurde die zu realisierende Fassung der Raumschale diskutiert und festgelegt. Erst danach konnte Anfang 1999 die Sanierung der Feierhalle mit den Schwerpunkten Schwammbekämpfung und weitestgehende Wiederherstellung der Jost'schen Fassung beginnen. Der Außenputz (steinern - ohne Anstrich) mit seiner Struktur und seinem Profil ist eine Rekonstruktion des Originalen mit den Mitteln eines heutigen Handwerksbetriebes. Im Innenraum wurden die Schablonenmalereien freigelegt und dokumentiert, deren Restaurierung jedoch verworfen, da der Schablonencharakter ansonsten verloren ginge. Ausgeführt wurde vorausgehend eine Teilbereichskonstruktion, wobei die Farben und Schablonen vom Original abgenommen werden konnten. Eine Übermalung schützt nun das Original. Die Apsis, die Frieze an den Stirnwänden direkt unter dem Sprengwerk sowie das Kreuz über der Apsis sind abweichend davon auf Grund ihres Charakters restauratorisch ausgemalt. Das Original ist also noch sichtbar. An der Südwand im oberen Bereich wurde ein Originalfenster des umlaufenden oberen Fries offen gelassen, da der gesamte Fries nicht restauriert wurde.

Seit Februar 2000 kann dieses Denkmal der Friedhofsbaukunst nun wieder für Trauerfeiern genutzt werden. Die geplanten Baukosten betragen 1.160.000 DM. Dieser Kostenrahmen konnte durch intensive Baubegleitung und Kostenkontrolle durch das bauleitende Hochbauamt und das Architekturbüro, trotz Umsetzung denkmalpflegerischer Forderungen, mit einer verausgabten Kostenhöhe von etwa 1.100.000 DM unterschritten werden.

Friedhofswegweiser

Ein Friedhofswegweiser mit dem Titel „Diesseits und Jenseits“ liegt erstmalig für die Stadt Halle (Saale) vor. Die Broschüre gibt Auskünfte über Adressen, Verkehrsverbindungen, Öffnungszeiten, Telefonnummern, Namen der Ansprechpartner, Grabarten, Bestattungsmöglichkeiten und Feiern. Sie wird kostenlos beim Grünflächenamt, bei Friedhofsverwaltungen, Bestattern usw. ausgegeben.

Nachruf

Am 26. November 2000 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter
Horst Müller

im Alter von 68 Jahren.

Horst Müller war bis 1993 im Dienst der Stadt Halle (Saale), zuletzt als Betriebsstellenleiter im Sport- und Bäderamt, Sportkomplex Robert-Koch-Straße, tätig. In seiner über 30-jährigen Dienstzeit wurde er von Vorgesetzten und Mitarbeitern als einsatzbereiter, zuverlässiger und freundlicher Mitarbeiter geschätzt. Wir werden dem Verstorbenen ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Nachruf

Am 22. November 2000 verstarb unerwartet unser Mitarbeiter
Gunther Weiß

im Alter von 57 Jahren.

Gunther Weiß hat während seiner über achtjährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) als Mitarbeiter im Grünflächenamt die ihm übertragenen Aufgaben stets vorbildlich, pflichtgetreu und gewissenhaft erfüllt.

Er wurde als freundlicher und hilfsbereiter Mitarbeiter geschätzt. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Nachruf

Am 30. November 2000 verstarb plötzlich und unerwartet unser Mitarbeiter
Wolfgang Schirm

im Alter von 53 Jahren.

Wolfgang Schirm hat während seiner über zehnjährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) als Mitarbeiter der Straßenaufsicht im Tiefbauamt die ihm übertragenen Aufgaben stets vorbildlich, pflichtgetreu und gewissenhaft erfüllt. Er wurde als zuverlässiger, engagierter und freundlicher Mitarbeiter geschätzt.

Wir werden dem Verstorbenen ein dankbares und ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Nachruf

Am 9. Dezember 2000 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter
Günter Herzig

im Alter von 58 Jahren.

Günter Herzig war bis 30.11.2000 im Dienst der Stadt Halle (Saale), zuletzt als Mitarbeiter der Einsatzleitzentrale im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst tätig. In seiner über 34-jährigen Dienstzeit wurde er von Vorgesetzten und Mitarbeitern als einsatzbereiter, zuverlässiger und freundlicher Mitarbeiter geschätzt. Wir werden dem Verstorbenen ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Anzeigen

FROHES FEST UND GUTEN RUTSCH!

LEUWO
UNTERNEHMENSGRUPPE THS

Emil-Fischer-Straße 3
06237 Leuna
Telefon 0 34 61 / 86 02 - 0
Fax 0 34 61 / 86 02 55
e-Mail leuwo@ths.de
www.leuwo.de

Wir wünschen all unseren Mieterinnen, Mietern und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Frohe Weihnachten
und ein herzliches Dankeschön für die angenehme Zusammenarbeit, verbunden mit guten Wünschen für ein gutes und erfolgreiches *Neues Jahr*

Brennstoffe - Heizöl
Öfen - Transporte

Martin Lipinski

06179 Teutschenthal • Friedrich-Henze-Straße 64
Telefon (03 46 01) 2 27 16

Heizungs- und Sanitärinstallation
Uwe Wagner

Allen Kunden und Geschäftsfreunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Martha-Brautzsch-Str. 2 Tel./Fax: 034602/21256
06188 Landsberg Funktel.: 0177/2549236

Unsere Kunden und Geschäftsfreunden ein frohes Weihnachtsfest und im neuen Jahr Gesundheit und Erfolg.

Erich Seidensticker & Sohn
Feste Brennstoffe • Heizöl
Schrotthandel
Dessauer Straße 208 • 06118 Halle/Saale
Telefon (03 45) 2 83 93 44

KLAVIERE * FLÜGEL * PANZERSCHRÄNKE
Möbelumzüge
Spezialtransporte D. Schimke

Allen Kunden und Geschäftsfreunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Tel. 03 45 / 5 71 04 75-76 • Fax 77 • Funk 01 77 / 3 43 44 77

Nehmen Sie sich, was Ihnen zusteht!

jährlich bis zu **707 DM/787 DM***
"neue Bundesländer"
Es gelten Einkommensgrenzen

3 Prämien vom Staat

Mit Leo4Plus - dem cleveren Angebot der Leonberger - können Sie satte Prämien vom Staat bekommen. So sichern Sie sich die volle Förderung beim Bausparen und Fondssparen.

Rufen Sie jetzt an!

Bezirksleiter
Herr Ernst Döbber
Tel. (03 46 02) 2 12 97
Handy (01 71) 5 59 32 37

Leonberger
Bausparkasse

www.dbb@leonberger.de